



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEHÖRDE FÜR BILDUNG UND SPORT

BILDUNGSPLAN

Gesundheits- und Pflegeassistentenz

- Zur Erprobung ab 1. August 2007 -

Hamburger Institut für Berufliche Bildung
Hamburg, 2007

2007

Herausgeber: Behörde für Bildung und Sport, Hamburger Institut für Berufliche Bildung, Postfach 76 10 48, 22060 Hamburg

Referent: Michael Schopf (Grundsatz- und Strukturangelegenheiten)

Druck: Eigendruck

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Verwendung dieses Druckwerkes bedarf - soweit das Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt - der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEHÖRDE FÜR BILDUNG UND SPORT
Hamburger Institut für Berufliche Bildung

Bildungsplan
Gesundheits- und Pflegeassistenten

Mitglieder der Bildungsplankommission Berufsschule:

Jens Burghard	Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
Dr. Jörg Ernst	HEW
Hans Hackmack	Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
Thorsten Häfner	Deutsche Telekom AG
Christian Heuer	Beiersdorf AG
Ursula Kern	Staatliche Gewerbeschule Holz-, Farbtechnik und Raumgestaltung, G 6
Volker Lührssen	Staatliche Informations- und Elektrotechnik, G18
Heino Mager	Metall - Innung Hamburg
Professor Dr. Heinrich Meyer	Universität Hamburg
Michael Möller	Rewe KgaA
Michael Roschek	Institut für Lehrerfortbildung
Ilse Sand	Staatliche Handelsschule City Nord, H 7
Professor Dr. Tade Tramm	Universität Hamburg

Leitung:

Michael Schopf	Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
----------------	--

An der Erstellung des Bildungsplans wirkten mit:

Kerstin Appeldorn	Staatliche Schule Gesundheitspflege, W 1
Angela Bacchi	Staatliche Schule Gesundheitspflege, W 1
Christiane Doscocil-Jaoulak	Staatliche Schule Gesundheitspflege, W 1
Antje Krippner	Staatliche Schule Gesundheitspflege, W 1
Martin Suelmann	Staatliche Schule Gesundheitspflege, W 1
Manfred Thönicke	Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
Stefanie Bohns	Hamburgische Pflegegesellschaft e.V.

unter Beteiligung von:

Edda Albrecht	Beruf und Integration Elbinseln gGmbH, BI
Regina Halbleib	Jugendbildung Hamburg GmbH, JBH
Heike Hombrecher	Staatliche Schule Gesundheitspflege, W 1
Ute Kuck	Altenpflegeschule Hamburg Alstertal, Hospital zum Heiligen Geist
Heike Michalewski	Fortbildungsakademie der Wirtschaft gGmbH, FAW
Anette Nickel	Staatliche Schule Gesundheitspflege, W 1

Koordination:

Astrid Arndt	Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
--------------	--

Inhaltsverzeichnis

A	Bildungspläne für Berufliche Schulen.....	5
1	Allgemeine Aussagen.....	5
1.1	Auftrag von Bildungsplänen	5
1.2	Erziehungs- und Bildungsauftrag der Beruflichen Schulen.....	5
2	Bildungspläne für die Berufsschule.....	6
2.1	Bildungsauftrag der Berufsschule	6
2.2	Didaktische Grundsätze	7
2.3	Lernbereiche und Fächer in Bildungsgangstudententafeln.....	8
2.4	Gestaltung von Lernprozessen	11
2.5	Leistungsbewertung.....	13
2.6	Abschlüsse und Durchlässigkeit.....	13
2.7	Lebenslanges Lernen und berufliche Weiterbildung.....	14
B	Bildungsplan für den Bildungsgang Gesundheits- und Pflegeassistent	15
1	Allgemeine Aussagen.....	15
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	15
1.2	Ziele.....	15
1.3	Didaktische Grundsätze	16
2	Fächer und Lernfelder	17
2.1	Übersicht über Fächer und Lernfelder	17
2.2	Lernfelder.....	18
2.3	Fachenglisch.....	28
2.4	Sprache und Kommunikation	32
2.5	Wirtschaft und Gesellschaft	34
2.6	Wahlpflicht	36
2.7	Religionsgespräche	39
3	Leistungsbewertung.....	40
4	Prüfungen	40
5	Berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten.....	41
C	Umsetzung des Bildungsplanes	43
1	Lernortkooperation.....	43
2	Gestaltung des Unterrichtes	44
3	Unterrichtsorganisation	46
4	Weiterbildung der Lehrkräfte	46
5	Evaluation.....	46

D Anhang 49

Hamburgisches Gesetz über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz
(HmbGPAG) vom 21. November 2006 50

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gesundheits- und Pflegeassistenz
vom 17. April 2007 54

Bildungsgangstafel vom 01. August 2006 67

A Bildungspläne für Berufliche Schulen

1 Allgemeine Aussagen

1.1 Auftrag von Bildungsplänen

Bildungspläne für berufliche Schulen verdeutlichen die Gesamtheit des schulischen Auftrages für die beruflichen Bildungsgänge. Sie geben die Bildungsstandards vor, die von Schülerinnen und Schülern beim Abschluss eines Bildungsgangs erreicht werden müssen, und legen die Ziele, Inhalte und Grundsätze der Gestaltung von Unterricht und Erziehung sowie die Gestaltungsräume der Schulen fest (§ 4 Hamburgisches Schulgesetz - HmbSG -). Sie konkretisieren den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Hamburger Schulen (§ 2 HmbSG) in Verbindung mit dem Auftrag für berufliche Schulen (§§ 20 - 24 HmbSG).

Bildungspläne...

- berücksichtigen gesellschaftliche, ökologische, wirtschaftliche, kulturelle und politische Entwicklungen mit deren Auswirkungen auf das Beschäftigungssystem und die damit verbundenen Anforderungen an die Berufstätigen
- berücksichtigen Erkenntnisse der Erziehungswissenschaften und der relevanten Fachwissenschaften
- basieren auf der entsprechenden Rahmenvereinbarung bzw. auf den Handreichungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK) einschließlich der aufgeführten Kompetenzen sowie den dort formulierten didaktischen Grundsätzen der Handlungsorientierung und Berufsbezogenheit
- orientieren sich an beruflichen Handlungsfeldern sowie dem Lernfeldkonzept der KMK
- berücksichtigen die jeweils geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die Bildungsgangstundentafel
- beschreiben die Zusammenarbeit der Lernorte
- machen Aussagen zur Lernkontrolle und Leistungsbewertung
- konkretisieren die Durchlässigkeit der Schulformen und der Bildungsgänge
- sind nach Maßgabe der Entwicklung in den Fachwissenschaften, der pädagogischen Forschung und der Vorgaben, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind, regelmäßig zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben (§ 4 HmbSG).

Bildungspläne machen Vorgaben, um die Standards der beruflichen Bildungsgänge zu gewährleisten und Freiräume für selbstbestimmtes Lernen und eigenverantwortliches Handeln der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

1.2 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Beruflichen Schulen

Unterricht und Erziehung richten sich an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg aus. Aufgaben der Schule (vgl. § 2 HmbSG) sind die

- Stärkung der Bereitschaft von Schülerinnen und Schülern zur Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität sowie die Stärkung der Fähigkeit, das eigene Wohlbefinden und das anderer Menschen zu wahren
- Befähigung der Schülerinnen und Schüler, an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten Gesellschaft verantwortlich mitzuwirken
- Förderung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Entwicklung von Selbstständigkeit, Urteilsfähigkeit und der Fähigkeit, verantwortlich Entscheidungen zu treffen
- Stärkung von Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Befähigung zur aktiven Teilhabe an beruflichen, sozialen, gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Handlungsbereichen.

Berufliche Schulen vermitteln im Rahmen des allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrages berufsbezogene und allgemeine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Ziel beruflicher Bildung ist der Erwerb von Handlungskompetenz. Sie entfaltet sich in den Dimensionen von

Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz. Diese Kompetenzen werden im bildungsgangbezogenen Teil näher ausgeführt.

Die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der beruflichen Schulen richtet sich am § 3 HmbSG aus. Der Unterricht ist auf den Ausgleich von Benachteiligungen, die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit und den Grundsatz der Integration von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher ethnischer, kultureller und entwicklungsbedingter Lernausgangslagen auszurichten. Die Schule ist der Ort, welcher Schülerinnen und Schülern ein alters- und entwicklungsgemäß größtmögliches Maß an Mitgestaltung ihrer Bildungsprozesse eröffnet.

2 Bildungspläne für die Berufsschule

Die Bildungspläne für die Berufsschule orientieren sich am Erziehungs- und Bildungsauftrag für Hamburger Schulen (§ 2 HmbSG) in Verbindung mit dem Bildungsauftrag für Berufsschulen in Hamburg (§ 20 HmbSG) und an den Vorgaben der KMK in Bezug auf die Entwicklung von Kompetenzen.

2.1 Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen.

Nach § 20 Absatz 1 des HmbSG gilt:

- die Berufsschule vermittelt berufsbezogene und allgemeine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
- der berufsbezogene Unterricht ist mit der betrieblichen und ggf. überbetrieblichen Ausbildung abzustimmen (Lernortkooperation)
- es sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind
- der Unterricht wird in zusammenhängenden Abschnitten (Blöcken) oder in Teilzeitform erteilt. Die nähere Ausgestaltung der Organisationsformen des Unterrichts und seine zeitliche Strukturierung sind mit den Ausbildungsbetrieben abzustimmen und bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Der Bildungsauftrag der Berufsschule wird geprägt durch die Vermittlung von **Handlungskompetenz**.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen.

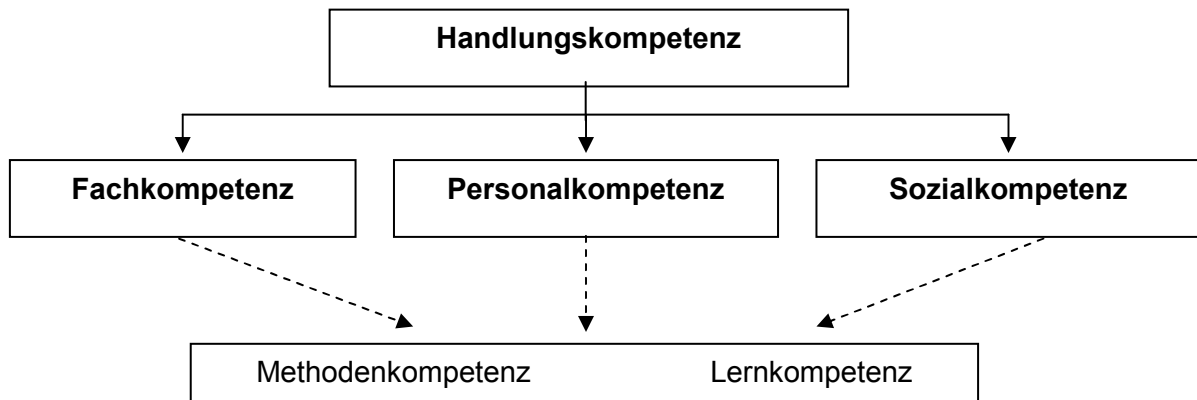
Qualifikation bezeichnet dagegen den Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

- **Fachkompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.
- **Personalkompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

- Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Es gehört auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität dazu.

Integraler Bestandteil sowohl der Fachkompetenz als auch der Personalkompetenz und Sozialkompetenz sind Methodenkompetenz und Lernkompetenz.



Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel...

- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.

2.2 Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt und damit selbstständiges Lernen und Arbeiten ermöglicht.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes, berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt. Orientierungspunkte handlungsorientierten Unterrichts sind deshalb:

- Lernen für Handeln und Lernen durch Handeln
- selbstständiges Planen, Durchführen, Überprüfen, Korrigieren und Bewerten
- ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit
- Erfahrungen der Lerner integrieren und reflektieren
- Einbeziehen von sozialen Prozessen in Handlungen.

Berufsausbildung wird als Erwerb komplexer Kompetenzbündel verstanden. Die Ausbildung soll die Auszubildenden befähigen...

- wesentliche Tätigkeiten des Berufsbildes wahrzunehmen
- sich veränderten beruflichen Anforderungen flexibel anzupassen
- notwendige Veränderungsprozesse aktiv mitzugestalten
- gesellschaftliche Entwicklungen zu beurteilen
- im privaten Handlungsraum selbstständig und verantwortlich zu agieren
- ihre Kompetenzen im Sinne lebenslanger Lernprozesse ständig zu aktualisieren
- Sozialbeziehungen und Kommunikationsprozesse im Umfeld ihrer beruflichen Tätigkeit aktiv zu gestalten
- eigene Interessen darzustellen sowie die Anliegen und Interessen anderer wahrzunehmen und angemessen zu berücksichtigen
- ein umfassendes Verständnis ihres beruflichen Tätigkeitsfeldes im Hinblick auf technologische, ökonomische, soziale, ökologische und gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu entwickeln
- reflektierte Identifikation mit den ethisch-normativen Anforderungen und Standards ihres Tätigkeitsfeldes anzunehmen.

Um den Berufsbezug in den Lehrplänen herzustellen, werden Lernfelder zum strukturellen Gliederungsprinzip.

L e r n f e l d	
Thematische Einheit, die sich an konkreten beruflichen Aufgabenstellungen, Problemen und Handlungsabläufen orientiert	
Zielformulierung	Inhaltsangaben
Elemente beruflicher Handlungskompetenz Bezug auf zu erreichende Kompetenzen	Angaben zu Unterrichtsinhalten, die der Zielformulierung zugeordnet sind

Lernfelder sind als mehrdimensionale thematische Einheiten primär über die Ausrichtung an spezifischen beruflichen Kompetenzen oder Kompetenzbündeln definiert, sind mit Bezug auf berufliche Handlungs- oder Orientierungsfelder formuliert und thematisieren dabei zugleich grundlegende (kategoriale) Kernprobleme und Kernstrukturen des jeweiligen Praxisfeldes. Lernfelder sind durch die Benennung der angestrebten Wissensstrukturen zu konkretisieren, wobei diese inhaltliche Zieldefinition sich nicht an fachwissenschaftlicher Systematik und Vollständigkeit orientiert, sondern an der Handlungsrelevanz und Erklärungsmächtigkeit begrifflich-theoretischer und operativer Wissensstrukturen.

2.3 Lernbereiche und Fächer in Bildungsgangstundentafeln

Aufbau der Bildungsgangstundentafeln

Standard ist das

❖ **Modell 1: "Bündelung" in Lernbereiche:**

Lernbereich I:

In diesem Lernbereich werden die Lernfelder des KMK-Rahmenlehrplans bzw. die in Hamburg auf Basis der Lerngebiete der geltenden Rahmenlehrpläne oder der auf Bundesebene vorgegebenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen entwickelten "Hamburger Lernfelder" zu drei bis fünf Fächern zusammengezogen. Hinzu kommt das Fach "Fach-englisch", für das der landesspezifische Rahmenplan gilt.

Lernbereich II:

Dieser Lernbereich umfasst die Fächer "Sprache und Kommunikation" und "Wirtschaft und Gesellschaft" sowie den Wahlpflichtbereich. Die Fächer sind über landesspezifische Lehrpläne geregelt.

Lernbereich III:

Dieser Lernbereich umfasst die praktische Ausbildung. Sie wird über den Ausbildungsrahmenplan geregelt und ist daher nicht Gegenstand des Bildungsplans.

Möglich ist auch das

❖ **Modell 2 "Vereinigung"**

Hier wird keine Einteilung in Lernbereiche vorgenommen. In diesem Modell werden die Lernfelder und die in "Sprache und Kommunikation" sowie die in "Wirtschaft und Gesellschaft" zu vermittelnden berufsübergreifenden Kompetenzen zu vier bis sechs Fächern zusammengezogen. Die Ziele und Inhalte der Fächer "Sprache und Kommunikation" sowie "Wirtschaft und Gesellschaft" (vgl. Modell 1) werden also curricular vollständig mit den arbeitsprozessbezogenen Lernfeldern vereint.

Religionsgespräche sind innerhalb des Gesamtvolumens der Unterrichtsstunden im Umfang von mindestens 30 Stunden, d.h. 10 Stunden p.a., anzubieten.

Lernbereiche und Fächer

Lernbereich I:

Der Lernbereich I dient im Besonderen dem Erlangen der beruflichen Handlungskompetenz, wobei berufsübergreifende Aspekte einbezogen werden. Das Lernfeldkonzept integriert ...

- ein Orientierungswissen in Ausbildung, Beruf, Betrieb und Gesellschaft
- eine Systemperspektive des Nachvollziehens (unternehmens-) strategischen Planens und Handelns
- eine Prozessperspektive im Aufgreifen exemplarischer betrieblicher Tätigkeitsfelder
- zugehöriges fachwissenschaftliches Struktur- und Grundlagenwissen im Erklärungszusammenhang der Arbeits- oder Geschäftsprozesse
- grundlegende operative und handlungsstrategische Kompetenzen im Zusammenhang der Arbeits- oder Geschäftsprozesse
- den Kompetenzerwerb in seinen Ausprägungen als Fach-, Personal-, Sozial-, Methoden- und Lernkompetenzen.

Fachenglisch ergänzt das Lernfeldkonzept.

Lernbereich II:

Vorbemerkungen

Korrespondierend zum Lernbereich I richten sich die Fächer des Lernbereiches II auf die Entwicklung berufsübergreifender Kompetenzen. In der Phase der Berufsausbildung gewinnen die Jugendlichen zunehmend an Orientierung und Identität, die für eine verantwortungsbewusste Gestaltung ihres privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Lebens unerlässlich sind. Der Unterricht in den berufsübergreifenden Fächern "Sprache und Kommunikation" und "Wirtschaft und Gesellschaft" unterstützt den Prozess der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler, indem er auf die vorangegangene Schulbildung aufbaut und dort erworbene grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse, personale und soziale Einstellungen sowie das Orientierungswissen erweitert und fördert. Bei der Konzipierung des Unterrichts sind die unterschiedliche Vorbildung der Schülerinnen und Schüler, die Vorbereitung auf ein lebensbegleitendes Lernen innerhalb und außerhalb des Berufslebens und die Berechtigung des Zugangs zu weiteren Bildungsgängen zu berücksichtigen.

Der Unterricht in den berufsübergreifenden Fächern ist in seiner Komplexität auf die didaktische Integration berufsbezogener und genereller Lern- und Bildungsprozesse auszurichten. Im Sinne der zu erwerbenden Handlungskompetenz ist zentraler Anspruch der berufsübergreifenden Fächer die Weiterentwicklung ...

- von sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten sowohl in funktionalen beruflichen Kontexten als auch in privaten und gesellschaftlichen Handlungsfeldern
- der Fähigkeit zur erkennenden und sinnstiftenden Orientierung im beruflichen, privaten, gesellschaftlichen und kulturellen Lebensumfeld. Dies schließt ein kognitives Wahrnehmen und Verstehen von Phänomenen, Prozessen und Strukturen ebenso ein, wie die Reflexion normativer Hintergründe, ethischer Standards und der Interessengebundenheiten spezifischer Positionen sowie schließlich die Ausbildung eigener Werthaltungen
- von selbstständiger Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeit
- einer Fähigkeit zum individuellen Wissens- und Informationsmanagement, d.h. zur zielgerichteten Beschaffung, Verarbeitung und Nutzung von Informationen in einem zunehmend komplexeren Informationsumfeld
- von Lernstrategien und einer reflexiven Auseinandersetzung mit dem eigenen Lernverständnis.

Sprache und Kommunikation

Ziel ist, die Auszubildenden in die Lage zu versetzen, soziale und kommunikative Situationen beruflicher, privater und gesellschaftlicher Art zu erfassen, sie angemessen zu deuten und in ihnen den eigenen Intentionen gemäß und unter kompetenter Nutzung des Spektrums sprachlicher Darstellungsmöglichkeiten zu agieren bzw. derartige kommunikative Situationen zielgerichtet zu gestalten.

Wirtschaft und Gesellschaft

Ziel ist, die Auszubildenden an eine verantwortliche Übernahme von Mitgestaltungs- und Mitsprachemöglichkeiten in der Arbeitswelt sowie in Staat und Gesellschaft heranzuführen, sie zur Beurteilung gesellschaftlicher und beruflicher Problemlagen zu befähigen und dazu beizutragen, dass sie ihre Lebenssituation auf der Grundlage der demokratischen Werteordnung selbstbestimmt gestalten können.

Erforderlich sind hierzu die Entwicklung und Förderung von Urteils- und Handlungsfähigkeit der Auszubildenden durch fachliches Lernen im Kontext der Auseinandersetzung mit grundlegenden Strukturen und Entscheidungsprozessen im Spannungsfeld von Wirtschaft, Gesellschaft, Staat, Umwelt, Beruf und Kultur.

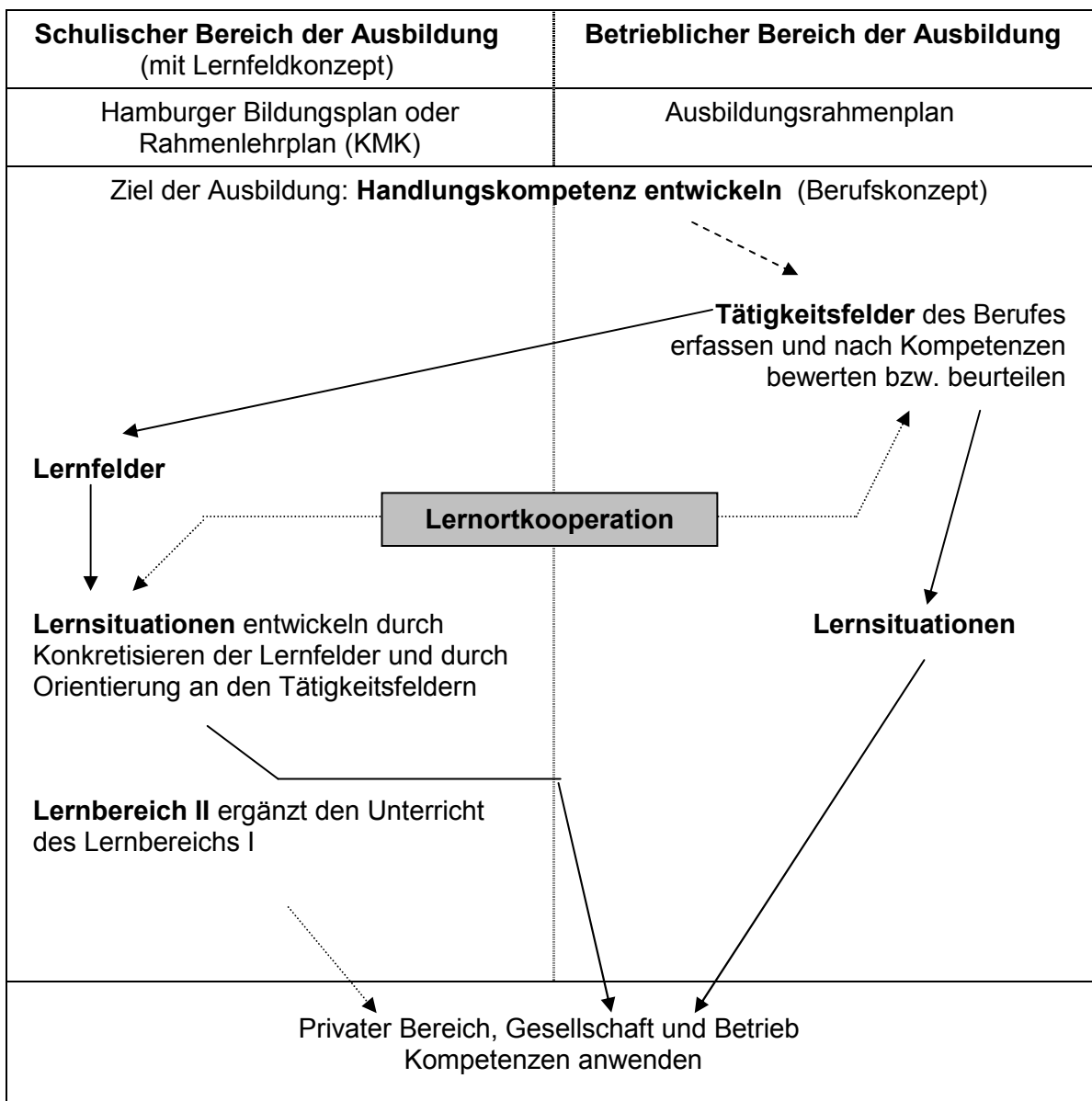
Wahlpflicht wird genutzt für:

- Förderunterricht zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten
- Zusatzqualifikationen zur individuellen Profilierung des speziellen Bildungsgangs
- vertiefenden Unterricht.

Religionsgespräche

Das Religionsgespräch leistet einen eigenen Beitrag zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Beruflichen Schulen. Durch die Auseinandersetzung mit der christlichen Überlieferung und mit anderen religiösen und weltanschaulichen Traditionen sowie durch den Dialog mit Menschen verschiedener religiöser Überzeugungen unterstützt es die Schülerinnen und Schüler beim Aufbau von Orientierungs- und Handlungskompetenzen in beruflichen, sozialen, gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen sowie bei der Entwicklung eigenverantworteter Wertvorstellungen und Lebenskonzepte.

2.4 Gestaltung von Lernprozessen

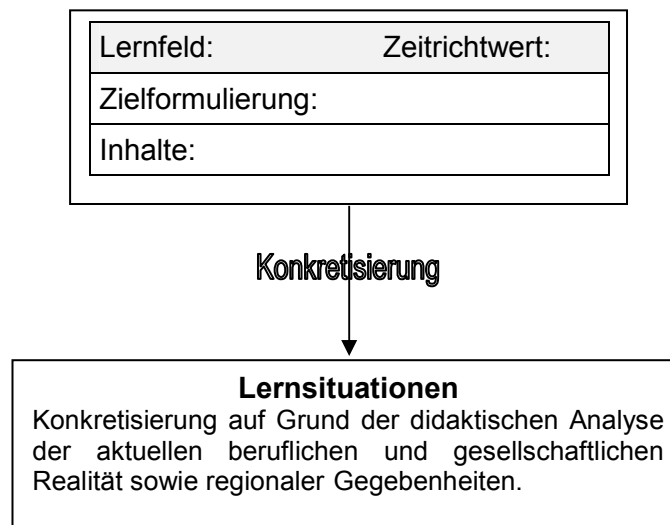


2.4.1 Lernortkooperation

Unter Lernortkooperation wird das technisch-organisatorische und das pädagogische Zusammenwirken des Lehr- und Ausbildungspersonals der an der beruflichen Bildung beteiligten Lernorte verstanden. Lernortkooperation ist auf das Erreichen gemeinsamer Ausbildungsergebnisse, den Prüfungserfolg der Auszubildenden und auf die Bewährung im beruflichen Handlungsfeld gerichtet. Es kann das gegenseitige Informieren über Erwartungen, Erfahrungen und Probleme im Ausbildungsalltag erfassen und kann sich als Abstimmen berufspädagogischen Handelns oder als Zusammenwirken ausdrücken. Lernortkooperation soll berufspädagogische Innovationsprozesse fördern, Anregungspotenziale eröffnen, den komplexen Zusammenhang von Berufstheorie und Berufspraxis aufnehmen und zur Modernisierung beruflicher Bildung beitragen.

2.4.2 Vom Lernfeld zur Lernsituation

Das hohe Abstraktionsniveau der Zielformulierungen und Inhalte eines Lernfeldes ermöglicht und erfordert eine auf den beruflichen und privaten Erfahrungshorizont ausgerichtete Konkretisierung im Unterricht.



Die Konkretisierung von Lernfeldern in Lernsituationen erfolgt in Form komplexer Lehr-Lern-Arrangements, deren Gestaltung in der Verantwortung der Kollegien vor Ort liegt. Dabei sollen grundsätzlich berufliche bzw. berufsbezogene Aufgaben oder Problemstellungen den durchgängigen Bezugspunkt des Lernprozesses (roter Faden) bilden. Bei der Gestaltung der Lernarrangements ist sicherzustellen, dass...

- die Schülerinnen und Schüler mit sinnvollen und realistischen Problemstellungen, Aufgaben und Situationen zunehmender Komplexität konfrontiert werden
- an die Interessen, das Vorwissen und die Alltagserfahrungen der Schülerinnen und Schüler angeknüpft wird
- den Schülerinnen und Schülern statt eines überwiegend verbalen Unterrichts authentische Erfahrungen ermöglicht werden
- die Schülerinnen und Schüler mit ganzheitlichen Aufgabenstellungen konfrontiert werden, in denen die Ganzheitlichkeit von Planung, Ausführung und Kontrolle enthalten ist
- den Schülerinnen und Schülern der Sinn der Lernangebote verdeutlicht wird, und dass sie nach Möglichkeit an der Planung und Auswertung des Unterrichts beteiligt werden
- die Schülerinnen und Schüler angehalten werden, ihr Lernhandeln selbstkritisch zu reflektieren, und dass sie dadurch ihre methodischen Kompetenzen weiterentwickeln können
- Möglichkeiten der Individualisierung und Differenzierung durch Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit genutzt werden
- das gesamte Spektrum methodisch-medialer Möglichkeiten ausgeschöpft wird, wobei auch eher traditionelle Handlungsformen, wie Lehrervortrag oder fragend-entwickelnde Lehrstrategie dort ihren begründeten Stellenwert haben, wo sie sich sinnvoll in das Gesamtkonzept eines handlungs- und problemorientierten Unterrichts einfügen.

Die Komplexität der Lernfelder legt nahe:

- das Unterrichten in Teams
- Lehrkräfte sind Anreger, Moderatoren und Bewerter von Lernprozessen
- Projektunterricht mit Präsentationsphasen und praxisnahe Situationsaufgaben.

2.5 Leistungsbewertung

Regelmäßige Rückmeldungen zu den Lernfortschritten und zur Leistungsentwicklung unterstützen die Lernbereitschaft der Schülerinnen und Schüler und fördern deren Fähigkeit, Kriterien für die Einschätzung und Beurteilung der individuellen und gemeinsamen Arbeitsprozesse und -ergebnisse zu entwickeln, die eigenen Stärken und Schwächen zu erkennen sowie mit Fehlern und Misserfolgen konstruktiv umzugehen. Damit dies gelingt, sind den Schülerinnen und Schülern im Verlauf der Ausbildung die Anforderungen, die erwarteten Leistungen und die Beurteilungskriterien zu erläutern; darüber hinaus sind sie auch zur Selbstbeurteilung zu qualifizieren.

Die Bewertungen beziehen sich auf Leistungen, Lernergebnisse und Lernprozesse und stützen sich auf regelmäßige Leistungserhebungen und kontinuierliche Beobachtungen des Arbeitsprozesses der Schülerinnen und Schüler. In die Bewertung sind neben den fachlichen Qualitäten der Arbeitsergebnisse ihre Präsentation, die Arbeits- und Zeitplanung sowie die individuelle Förderung und Auswertung des gemeinsamen Arbeitsprozesses einzubeziehen. Dabei werden sowohl Gruppenleistungen als auch individuelle Leistungen berücksichtigt.

Die Anforderungen an die Leistungen, Lernergebnisse und Lernprozesse sowie deren Beurteilung orientieren sich am vorangegangenen Unterricht und an den Vorgaben in diesem Bildungsplan. Entsprechend dem Ziel einer umfassenden Handlungskompetenz muss sich die Leistungsbewertung über die Fachkompetenz hinaus auch auf das Ausmaß der erreichten Personal-, Sozial-, Methoden- und Lernkompetenz beziehen.

Für die Fächer der Bildungsgangstudentenliste werden Zeugnisnoten erteilt. Die Bewertung der fachlichen Leistungen und der Erwerb von überfachlichen Kompetenzen erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen - Allgemeiner Teil - (APO-AT) vom 7. August 2000 und der Richtlinien für Klassenarbeiten in beruflichen Schulen vom 17.01.1983. Noten werden ermittelt auf der Grundlage schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungen, wobei die Leistungsentwicklung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers berücksichtigt wird. Die Noten ergeben sich aus einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung, die nicht einfach errechnet werden kann. Besondere Leistungen und Beiträge zum Schulleben werden im Zeugnis erwähnt.

2.6 Abschlüsse und Durchlässigkeit

Das Abschlusszeugnis der Berufsschule entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Hauptschule (§ 20 Absatz 2 HmbSG).

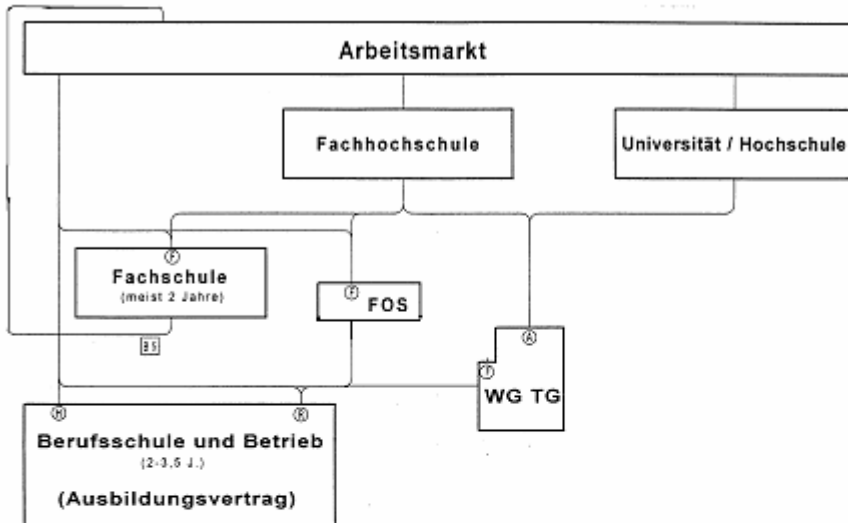
Die "Zeugnisordnung der Berufsschule" vom 11. März 1997 legt im § 5 Absatz 2 fest, dass das Abschlusszeugnis der Berufsschule in seinen Berechtigungen dem Abschlusszeugnis der Realschule entspricht, wenn ...

- im Abschlusszeugnis der Berufsschule eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht wird; die Durchschnittsnote wird aus allen Zeugnisnoten mit Ausnahme der Note für das Fach Sport errechnet
- ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache vorliegen und
- eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen wird.

Im Abschlusszeugnis ist ein Vermerk über die jeweilige Gleichwertigkeit aufzunehmen.

Der Abschluss der Berufsausbildung ermöglicht in Verbindung mit dem Realschulabschluss:

- den Eintritt in die FOS 12; in besonderen beruflichen Bildungsgängen ist auch ein integrierter Erwerb der Fachhochschulreife möglich;
- den Eintritt in das TG/WG ohne den geforderten Notendurchschnitt 3,0;
- in Verbindung mit entsprechenden Berufstätigkeitszeiten den Übergang in eine Fachschule (Berufliche Weiterbildung).



Dieser Plan ist so zu lesen, daß nur die Wege benutzt werden, die sich aus der Linienführung ergeben. Abbiegen ist nur in Richtung der eingezeichneten Kurven erlaubt, nicht an Kreuzungen. Grundsätzlich werden die Bildungswege von unten nach oben verfolgt.

Berufliche Schulen:

- FS Fachschule
- FOS Fachoberschule
- WG Wirtschaftsgymnasium
- TG Technisches Gymnasium

Zusätzliche Bedingungen B:

- B5 mehrjährige Berufspraxis erforderlich, außer für die Fachschule für Sozialpädagogik

Erreichte Abschlüsse / notwendige Zugangsbedingungen:

- R Realschulabschluss (oder gleichwertig)
- F Fachhochschulreife
- A Abitur (Allgemeine Hochschulreife)

2.7 Lebenslanges Lernen und berufliche Weiterbildung

Unterricht und Erziehung zielen auch darauf ab, junge Erwachsene auf die Entwicklungen in Gesellschaft und der Arbeitswelt vorzubereiten. Die Ausweitung der weltweiten Kommunikation sowie die Entwicklung neuer Technologien haben einen immer größer werdenden Bedarf an Kompetenzen des Einzelnen zur Folge. Dafür muss in der für Bildung verantwortlichen Gesellschaft ein Problembewusstsein erzeugt und der Wandel als Herausforderung bewältigt werden. Die Entwicklung einer neuen Lernkultur, die auf Kontinuität von Bildung und Ausbildung ausgerichtet ist, erfordert die Realisierung des lebenslangen Lernens. Lebenslanges Lernen setzt eine Veränderung der Einstellung der Menschen zum Lernen voraus. Es kommt nicht mehr nur auf den erwarteten planmäßigen Durchgang durch formalisierte Bildungsgänge, sondern ebenso auf aktives, auch informelles Lernen an.

Als grundlegende Prinzipien zur Gestaltung der Lernprozesse für lebenslanges Lernen erhalten Eigenverantwortlichkeit und Selbststeuerung zentrale Bedeutung. Dafür müssen Voraussetzungen und Strukturen geschaffen werden. Der Bildungsplan ist so ausgerichtet, dass er für die Auszubildenden eine individuelle Weiterentwicklung des erreichten Kompetenzstandes durch selbst gesteuertes Lernen ermöglicht. Dieses wird insbesondere durch die Entwicklung von Lern- und Methodenkompetenz während der Ausbildung gefördert.

B Bildungsplan für den Bildungsgang Gesundheits- und Pflegeassistentenz

1 Allgemeine Aussagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Bildungsplan basiert auf den folgenden rechtlichen Grundlagen:

Landesrechtliche Regelung der Berufsausbildung als staatlich anerkanntem Ausbildungsberuf:

- ❖ Hamburgisches Gesetz über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistentenz vom 21. November 2006 (Anhang)
- ❖ Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gesundheits- und Pflegeassistentenz vom 17. April 2007 (Anhang)

Regelung des Unterrichts der Berufsschule insbesondere nach:

- ❖ Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997 in der jeweils geltenden Fassung
- ❖ Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufliche Schulen (APO-AT) vom 07. August 2000 in der jeweils geltenden Fassung
- ❖ Verordnung über die Stundentafeln für die Berufsschule (STVO-BS) vom 13. Juli 1999
- ❖ Bildungsgangstundentafel für den Beruf der Gesundheits- und Pflegeassistentenz vom 01. August 2006, Freie und Hansestadt Hamburg (Anhang)

1.2 Ziele

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gesundheits- und Pflegeassistentenz in der Fassung vom 17. April 2007 beschreibt in § 5 das Ausbildungsberufsbild. Die Ausbildung befähigt zur Tätigkeit in der Häuslichkeit, in der Tagespflege sowie in stationären Bereichen, insbesondere der Pflegeheime, Krankenhäuser, Wohngruppen und betreuten Wohnanlagen. Gesundheits- und Pflegeassistentinnen und -assistenten unterstützen gesunde, kranke und pflegebedürftige Menschen generationenübergreifend, selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich pflegerischer Versorgung sowie im Haushaltsmanagement und Service.

Die Gesundheits- und Pflegeassistentinnen und -assistenten tragen die Verantwortung für die ihnen übertragenen Tätigkeiten. Sie gehören zum Pflegeteam und assistieren der Pflegefachkraft. Im Bereich der pflegerischen Versorgung setzt das eigenständige Handeln eine Anleitung und Kontrolle durch die Pflegefachkraft voraus.

Insbesondere sollen folgende Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden:

- ♦ eine professionelle Haltung unter Einbeziehung von Pflegekonzepten sowie der rechtlichen und vertraglichen Grundlagen entwickeln
- ♦ Menschen bei einer gesunden Lebensweise unter Berücksichtigung individueller Interessen unterstützen und fördern
- ♦ mit beruflichen Belastungen (psychisch und physisch) umgehen, Bewältigungsstrategien entwickeln und Maßnahmen zur Selbstpflege einsetzen
- ♦ Menschen bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung von ökonomischen und ökologischen Aspekten sowie individuellen Wünschen und Bedürfnissen unterstützen
- ♦ Kontakte mit pflegebedürftigen Menschen herstellen, mit ihnen einen respektvollen Umgang pflegen und sie unter Beachtung wesentlicher Vorbeugungsmaßnahmen bei der Grundversorgung unterstützen, Ressourcen erkennen und aktivierend in die Pflegehandlung einbeziehen
- ♦ im Pflegeprozess bei der Erstellung von Biographie und Pflegeplanung unterstützend mitwirken, den Pflegebericht und die Pflegemaßnahmen selbstständig dokumentieren

- ◆ bei der Durchführung ärztlich verordneter therapeutischer und diagnostischer Verrichtungen mithelfen, Notfallsituationen durch gezielte Beobachtung rechtzeitig erkennen und unverzüglich weitergeben
- ◆ Menschen bei der Auseinandersetzung mit chronischen, neurologischen und dementiellen Erkrankungen sowie Behinderungen unterstützen
- ◆ mit anderen Berufsgruppen, im therapeutischen Team, mit privat Pflegenden und Angehörigen unter Reflexion der Situation und der eigenen Rolle zusammenarbeiten
- ◆ Menschen in der Endphase des Lebens unterstützend begleiten und pflegen.

1.3 Didaktische Grundsätze

Der Unterricht basiert auf den im Abschnitt A 2.2 beschriebenen didaktischen Grundsätzen der Handlungsorientierung, Berufsbezogenheit und dem Lernfeldkonzept.

Das handlungsorientierte Unterrichtskonzept verknüpft fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander. Die grundlegenden lerntheoretischen und didaktischen Erkenntnisse werden durch folgende Orientierungspunkte in der Ausbildung konkretisiert:

- ◆ Ein berufliches Tätigkeitsfeld wird in seinem sozialen Kontext erfasst und es werden daraus Handlungsstrategien (selbstständig geplant, durchgeführt, ggf. korrigiert und schließlich bewertet) entwickelt.
- ◆ Planung, Handlungsvollzug und Ergebnisse werden in den Erfahrungshorizont der Lernenden integriert und hinsichtlich praktischer Effizienz sowie humaner und sozialer Werte und Kriterien reflektiert.
- ◆ Der Erwerb der notwendigen Kompetenzen erfolgt durch schulischen Unterricht in Kooperation mit den Ausbildungsbetrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten.

Der Unterricht in Lernfeldern fördert ganzheitliche Lernprozesse und erleichtert den Lernenden den Transfer unterschiedlicher fachlicher Lernbereiche in berufliche Handlungssituationen. Er bietet den Schülerinnen und Schülern die Chance einer aktiven, handelnden Auseinandersetzung mit Tätigkeiten des ambulanten und stationären Pflegeeinsatzes während der schulischen Ausbildung.

Die Zielsetzung der Handlungskompetenz impliziert, die Auszubildenden auf lebenslanges Lernen und berufliche Weiterbildung vorzubereiten (vgl. A 2.7). Daraus leiten sich folgende didaktische Anforderungen ab:

- ◆ Klärung der Ziele der Lehrenden und Lernenden
- ◆ zunehmende Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Planung
- ◆ zunehmende selbstgesteuerte Bearbeitung komplexer werdender Aufgabenstellungen
- ◆ Bewertung von Zielerreichung, Lernprozess, Gruppenprozess und Ergebnis
- ◆ Ziehen von Schlussfolgerungen für zukünftiges Lernen.

2 Fächer und Lernfelder

Vorbemerkungen

Die Ausbildung zur Gesundheits- und Pflegeassistentenz ist zweijährig.

Die Bildungsgangstuentafel (Modell „Bündelung“) weist Fächer aus, für die Zeugnisnoten zu erteilen sind. Dem Lernbereich I sind die Lernfelder 1 bis 10 sowie „Fachenglisch“ zugeordnet. Der Lernbereich I umfasst 680 Stunden.

Dem Lernbereich II sind die Fächer „Sprache und Kommunikation“, „Wirtschaft und Gesellschaft“ sowie „Wahlpflicht“ zugeordnet. Diese Fächer werden lernfeldbegleitend unterrichtet. Der Lernbereich II umfasst 280 Stunden.

Der fachtheoretische und fachpraktische Unterricht in der Berufsschule wird ergänzt und vertieft durch fachpraktische Unterweisungen an überbetrieblichen Ausbildungsstätten. Die dort zu vermittelnden Inhalte sind den einzelnen Lernfeldern in einer gesonderten Spalte zugeordnet.

Die fachpraktische Ausbildung findet in den Ausbildungsbetrieben statt und wird durch den Ausbildungsrahmenplan geregelt. Der Bildungsplan wurde mit dem Ausbildungsrahmenplan abgestimmt.

2.1 Übersicht über Fächer und Lernfelder

Fächer und Lernfelder (LF)	Zeitrichtwerte	
	1. Jahr	2. Jahr
Lernbereich I		
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	140	
LF1: Sich im Berufsfeld orientieren	40	
LF2: Gesundheit erhalten und fördern	60	
LF3: Häusliche Pflege und hauswirtschaftliche Abläufe mitgestalten	40	
Unterstützung bei der Selbstpflege	140	60
LF4: Bei der Körperpflege anleiten und unterstützen	80	
LF5: Menschen bei der Nahrungsaufnahme und Ausscheidung anleiten und unterstützen	60	
LF6: Die Mobilität erhalten und fördern		60
Assistenz in besonderen Pflegesituationen		260
LF7: Menschen bei der Bewältigung von Krisen unterstützen		80
LF8: Menschen in besonderen Lebenssituationen unterstützen		60
LF9: Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen unterstützen		80
LF10: Menschen in der Endphase des Lebens begleiten und pflegen		40
Fachenglisch	40	40
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation	40	40
Wirtschaft und Gesellschaft	40	40
Wahlpflicht	80	40
Summe	480	480

2.2 Lernfelder

Fach: Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen Lernfeld 1 Sich im Berufsfeld orientieren 1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden	
Ziele: Die Schülerinnen und Schüler orientieren sich im Beruf des / der Gesundheits- und Pflegeassistenten/-in und unterscheiden die Arbeitsfelder, Aufgaben und Tätigkeiten der professionell Pflegenden in den verschiedenen Gesundheitsberufen. Sie berücksichtigen die gesetzlichen Rahmenbedingungen und nehmen ihre Rolle im interdisziplinären Team wahr. Die Schüler und Schülerinnen treten mit den zu pflegenden Menschen bzw. Kunden in Kontakt, nehmen deren individuelle Wünsche und Bedürfnisse wahr und entwickeln Interesse und Akzeptanz für andere Lebensweisen und Kulturkreise. Die Schülerinnen und Schüler kommunizieren situationsgemäß und gehen einfühlsam mit den zu pflegenden Menschen oder Kunden um. Die Schülerinnen und Schüler führen die Basismaßnahmen der Ersten Hilfe sicher und schnell durch. Sie geben alle wichtigen Informationen weiter und dokumentieren die Vorkommnisse.	
Inhalte:	
Berufsschule	Überbetriebliche Ausbildungsstätte
<ul style="list-style-type: none"> • Struktur des Gesundheitssystems • Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Gesundheits- und Pflegeassistenz • Professionalisierung von Pflege • Rolle der professionell Pflegenden • Ethische Grundlagen der Pflege • Wahrnehmen und Beobachten • Grundlagen der kultursensiblen Pflege • Grundlagen der Ersten Hilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsverträge vergleichen • Aufgaben und Tätigkeitsfelder in den verschiedenen praktischen Einsatzorten • Rolle im interdisziplinären Team • Übungen zur Kommunikation, Vorstellungsgespräche, Gespräche mit Kolleginnen, Kollegen und Vorgesetzten, Gespräche mit Kundinnen und Kunden • Übungen zur Wahrnehmung • Identifizieren und Verstehen verschiedener kultureller Hintergründe in der Lerngruppe und im Pflegekontext • Erste-Hilfe-Maßnahmen

Fach: Lernfeld 2 1. Ausbildungsjahr Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen Gesundheit erhalten und fördern Zeitrichtwert: 60 Stunden	
Ziele: <p>Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre eigenen Lebensgewohnheiten im Hinblick auf gesundheitsförderliches oder -schädigendes Verhalten auf der Basis eines ganzheitlichen Gesundheitsverständnisses. Sie erkennen frühzeitig besonders gesundheitsgefährdende oder belastende Faktoren und entwickeln Strategien zu deren Bewältigung. Bei Hilfebedarf nehmen sie Unterstützungsangebote wahr.</p> <p>Sie beobachten die zu pflegenden Menschen im Hinblick auf gesundheitsschädigende Verhaltensweisen und erkennen frühzeitig Anzeichen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Sie geben ihre Beobachtungen an die Pflegefachkraft weiter und unterstützen gesundheitsfördernde Maßnahmen in Absprache mit dem Team.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler schätzen die Gefahren verschiedener Suchterkrankungen ein und unterstützen die Betroffenen bei Maßnahmen zur Bewältigung oder Vorbeugung. Sie erkennen eigene Suchtgefährdungen und leiten frühzeitig Gegenmaßnahmen ein.</p>	
Inhalte:	
Berufsschule	Überbetriebliche Ausbildungsstätte
<ul style="list-style-type: none"> • Übersicht über die Organsysteme und ihr Zusammenspiel • Grundlagen der Anatomie und Physiologie • Vitalzeichen • Störung der Gesundheit am Beispiel Pneumonie • Begriffsklärung Gesundheit, WHO-Definition • Einflussfaktoren auf die Gesundheit • Gesundheitsförderung und Prävention • Schlaf, schlaffördernde Maßnahmen • Suchterkrankungen, gesellschaftlicher Umgang mit Sucht • Entstehung von Stress und Konflikt, Konfliktbewältigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Körperwahrnehmung – praktische Übungen • Beobachtung und Dokumentation der Vitalzeichen • Überprüfung des eigenen Gesundheitsverhaltens im Hinblick auf Suchterkrankungen • Auswirkungen von Nacht- und Schichtarbeit auf den Biorhythmus • Schlaffördernde Maßnahmen • Übungen zur Konfliktbewältigung

Fach: Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen		Lernfeld 3 Häusliche Pflege und hauswirtschaftliche Abläufe mitgestalten	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Ziele: <p>Im häuslichen Bereich unterstützen die Schülerinnen und Schüler das therapeutische Team bei der Pflege von Menschen. Sie begegnen den zu pflegenden Menschen oder Kunden sowie deren Angehörigen mit Akzeptanz sowie Wertschätzung und wahren die Intimsphäre des fremden Haushaltes. Sie sind sich ihrer Rolle als „Pfleger mit Gaststatus“ bewusst.</p> <p>Sie berücksichtigen und fördern die individuelle Tagesgestaltung des zu Pflegenden oder Kunden und die damit verbundenen Aktivitäten.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler unterstützen die zu pflegenden Menschen oder Kunden bei der Verrichtung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten in unterschiedlichen Pflegesettings unter Berücksichtigung der individuellen Interessen und Bedürfnisse. Sie reinigen und pflegen den Lebensbereich und die Wäsche und setzen dabei die Techniken der verschiedenen Reinigungsarten bei unterschiedlich zu reinigenden Materialien und Geräten ein.</p> <p>Sie bereiten Mahlzeiten nach Pflegeplan zu. Bei allen Tätigkeiten beachten sie die Grundsätze hygienischen und wirtschaftlichen Arbeitens sowie Gesichtspunkte des Umweltschutzes.</p>			
Inhalte:			
Berufsschule		Überbetriebliche Ausbildungsstätte	
<ul style="list-style-type: none"> • Rollenverständnis, Rollenverhalten in der ambulanten Pflege • Grundlagen der Hygiene, Lebensmittelhygiene • Desinfektion, Sterilisation • Infektionsschutz, Dokumentation und Meldepflicht • Berufstypische Allergien • Umweltschutz in hauswirtschaftlichen Bereichen • Haushaltsführung, Grundlagen einfacher Haushaltsbuchführung • Wirtschaftliche Aspekte, Beratungs- und Beschwerdestellen • Theoretische Grundlagen der Arbeitsorganisation • Unfallverhütung 		<ul style="list-style-type: none"> • Orientierung in der fremden Wohnung, Übungen zum Umgang mit pflegenden Angehörigen • Übungen zur Desinfektion, Hygieneabläufe, Schutz vor Allergien • Geräte-, Material- und Wäschekunde • Kostenkalkulation und Abrechnung • Umsetzung von schriftlichen Handlungsanweisungen • Zubereitung von Mahlzeiten • Entwicklung von Handlungsplänen für die unterschiedlichen Einsatzbereiche, Reflexion von Störungen • Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften 	

Fach: Unterstützung bei der Selbstpflege		Lernfeld 4 Bei der Körperpflege anleiten und unterstützen	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Ziele:			
<p>Die Schülerinnen und Schüler führen Maßnahmen zur Körperpflege nach Pflegeplan verantwortungsbewusst durch. Dabei binden sie Pflegekonzepte in ihr pflegerisches Handeln ein. Sie berücksichtigen die individuellen Gegebenheiten, Bedürfnisse und Wünsche des zu pflegenden Menschen oder des Kunden und wählen entsprechende Pflegeprodukte aus. Sie beobachten und dokumentieren in diesem Zusammenhang physiologische und pathologische Veränderungen und führen Prophylaxen auf Anweisung durch. Die Schülerinnen und Schüler unterstützen die zu pflegenden Menschen oder Kunden bei der Haut- und Körperpflege. Sie berücksichtigen eigene Gefühle in Bezug auf Intimität und Nacktheit und gehen mit den Gefühlen des zu pflegenden Menschen oder des Kunden einfühlsam um.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihre Beobachtungen und durchgeführten Handlungen und informieren die Pflegefachkräfte bei Auffälligkeiten. Sie nehmen Grenzen ihrer Handlungsfähigkeit wahr und kommunizieren diese angemessen.</p>			
Inhalte:			
Berufsschule		Überbetriebliche Ausbildungsstätte	
<ul style="list-style-type: none"> • Anatomie und Physiologie der Haut, Hauterkrankungen, Hautbeobachtung • Ganz- und Teilkörperwaschungen • Tabuzonen, Nähe und Distanz • Prinzipien der Basalen Stimulation® • Dekubitus, Intertrigo, Prophylaxen • Anatomie und Physiologie der Augen und Ohren • Umgang mit Seh- und Hörstörungen • Grundlagen des Pflegeprozesses/ Pflegedokumentation • Biographieorientierte Pflegeplanung 		<ul style="list-style-type: none"> • Anleitung und Unterstützung bei der Körperpflege • Umgang mit Berührung in der Pflege • Übungen zur Teil- oder Ganzwaschung, Berücksichtigung von Prinzipien der Basalen Stimulation® • Übungen zur Dekubitus- und Intertrigoprophylaxe • Umgang mit Seh- und Hörhilfen • Umsetzung des Pflegeprozesses in der Pflegedokumentation 	

Fach: Unterstützung bei der Selbstpflege		Lernfeld 5 Menschen bei der Nahrungsaufnahme und Ausscheidung anleiten und unterstützen	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
Ziele:			
<p>Die Schülerinnen und Schüler unterstützen den zu pflegenden Menschen oder den Kunden bei der Nahrungsaufnahme und bei der Ausscheidung. Sie stellen eine angenehme Atmosphäre bei der Nahrungsaufnahme her und gehen auf individuelle Vorlieben und Gewohnheiten ein.</p> <p>Bei ihren Tätigkeiten nehmen sie eigene Gefühle wahr und entwickeln Bewältigungsstrategien im Umgang mit Ekel.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler bewerten und dokumentieren ihre Beobachtungen und durchgeführten Handlungen und informieren die Pflegefachkräfte bei Auffälligkeiten wie z.B. Anzeichen einer mangelnden Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr.</p> <p>Sie nehmen Grenzen ihrer Handlungsfähigkeit wahr und kommunizieren diese angemessen.</p>			
Inhalte:			
Berufsschule		Überbetriebliche Ausbildungsstätte	
<ul style="list-style-type: none"> • Flüssigkeitsbilanzierung, Dehydration • Beobachtung von Nahrungsaufnahme und Ausscheidungen • Lagerung und Hilfestellung beim Essen und Trinken • Schluckstörungen • Umgang mit Nahrungssonden • Umgang mit Nahrungsverweigerung • Essenreichen und Gewalt • Umgang mit belastenden Gefühlen • Typische Erkrankungen: Soor, Parotitis, Obstipation, Inkontinenz • Soor-, Parotitis-, Obstipationsprophylaxe, Kontinenztraining 		<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung und Anleitung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme • Beispielhafte Beobachtung von Nahrungsaufnahme und Ausscheidungen, Übungen zum Umgang mit Schluckstörungen • Übungen zum Umgang mit Nahrungssonden • Praktische Durchführung der Bilanzierung • Durchführung von Soor-, Parotitis-, Obstipationsprophylaxe, Kontinenztraining • Umgang mit Inkontinenzmaterial, Kosten • Umgang mit Ekel 	

Fach: Unterstützung bei der Selbstpflege	Lernfeld 6 Die Mobilität erhalten und fördern	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
Ziele: <p>Die Schülerinnen und Schüler beobachten den zu pflegenden Menschen oder Kunden unter dem Aspekt der Mobilität, dokumentieren Einschränkungen der Mobilität und führen Prophylaxen unter Anleitung einer Pflegefachkraft durch. Sie mobilisieren den zu pflegenden Menschen oder Kunden unter Einbezug ergonomischer Aspekte. Sie begründen die Bedeutung von Bewegung für die Gesundheit und das Wohlbefinden der zu pflegenden Menschen. Bei der Mobilisation berücksichtigen sie Veränderungen der Körperwahrnehmung und achten auf die Sicherheit des zu pflegenden Menschen. Sie gehen einfühlsam mit seinen Ängsten um.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler unterstützen den zu pflegenden Menschen oder Kunden beim selbstständigen Umgang mit Hilfsmitteln.</p> <p>Das therapeutische Team unterstützen sie bei der pflegerischen Versorgung von zu pflegenden Menschen oder Kunden mit Bewegungseinschränkungen. Sie nehmen Grenzen ihrer Handlungsfähigkeit wahr und kommunizieren diese angemessen.</p>		
Inhalte:		
Berufsschule	Überbetriebliche Ausbildungsstätte	
<ul style="list-style-type: none"> • Anatomie und Physiologie des Bewegungsapparates • Gesunde Bewegung, Immobilität und Bewegungsstörungen • Exemplarische Erkrankung des Bewegungssystems: Arthrose • Mobilisation, Lagerung, Transfer unter Berücksichtigung ergonomischer Grundsätze • Bewältigungsmöglichkeiten von Ängsten bei Pflegehandlungen • Kontrakturen, Thrombose, Pneumonie • Kontrakturen-, Thrombose-, Pneumonieprophylaxe • Stürze – Risiken und Prävention • Frakturen • Totalendoprothese (TEP) 	<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung und Beschreibung von Bewegung und Bewegungsstörungen • Übungen zur Mobilisation, Lagerung, Transfer, • Berücksichtigung ergonomischer Grundsätze • Reflexion der Ängste bei der Mobilisation • Einschätzung und Dokumentation des Sturzrisikos, Sturzprophylaxe • Übungen zur Kontrakturen-, Thrombose-, Pneumonieprophylaxe 	

Fach: Assistenz in besonderen Pflegesituationen		Lernfeld 7 Menschen bei der Bewältigung von Krisen unterstützen	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Ziele: <p>Die Schülerinnen und Schüler unterstützen Menschen in akuten Krisensituationen und reagieren der Situation angemessen. Mit Schmerzäußerungen der zu pflegenden Menschen oder Kunden gehen sie verantwortungsvoll um. Sie benachrichtigen die Pflegefachkraft oder Notfalldienste und leiten Erste-Hilfe-Maßnahmen ein.</p> <p>Bei der Durchführung ärztlich veranlasster diagnostischer und therapeutischer Verrichtungen unterstützen sie die Pflegefachkraft. Sie führen die pflegerischen Arbeiten nach Anweisung und Pflegeplanung durch. Sie dokumentieren ihre Beobachtungen und weisen die Pflegefachkraft auf Veränderungen hin.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler nehmen ihre Rolle innerhalb des therapeutischen Teams im Krankenhaus ein. Sie bieten Kundinnen und Kunden Unterstützung bei der Orientierung in der Einrichtung an.</p>			
Inhalte:			
Berufsschule		Überbetriebliche Ausbildungsstätte	
<ul style="list-style-type: none"> • Anatomie und Physiologie des Herzkreislaufsystems • Exemplarische Erkrankungen und Erste Hilfe: Herzinfarkt, Hypertonie, Thrombose, Embolie • Thromboseprophylaxe • Schmerz: Phänomene, Entstehung, Beobachtung, Dokumentation, schmerzlindernde Maßnahmen • Prä- und postoperative Situationen • Injektionen • Wunden, Wundarten, Wundheilung • Grundlagen der Wundversorgung • Arbeitsfelder und Berufsgruppen im Krankenhaus • Rehabilitation 		<ul style="list-style-type: none"> • Handeln in typischen Notfallsituationen • Nicht medikamentöse schmerzlindernde Maßnahmen • Übungen zur Thromboseprophylaxe (postoperativ) • Durchführung subcutaner Injektion • Assistenz bei der Wundversorgung • Umgang mit Hierarchien, Begegnung mit anderen Berufsgruppen im Krankenhaus 	

Fach: Assistenz in besonderen Pflegesituationen	Lernfeld 8 Menschen in besonderen Lebenssituationen unterstützen	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
Ziele:		
<p>Die Schüler und Schülerinnen unterstützen das therapeutische Team bei der pflegerischen Versorgung von Menschen mit chronischen Erkrankungen.</p> <p>Im Umgang mit ihnen berücksichtigen sie, dass die Auseinandersetzung mit der Krankheit und ihre Bewältigung ein zentraler Aspekt für diese Menschen ist. Sie erkennen unterschiedliche Bewältigungsstrategien und gehen mit widersprüchlichem Verhalten der zu pflegenden Menschen oder Kunden angemessen um.</p> <p>Sie unterstützen deren Selbstverantwortlichkeit und Eigenständigkeit, indem sie sie aktivierend pflegen, ihre Ressourcen beachten und sie als ganze Menschen wahrnehmen und respektieren.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler unterstützen die Pflegefachkraft bei der Ausgabe von Medikamenten und informieren sie über beobachtete Nebenwirkungen.</p>		
Inhalte:		
Berufsschule	Überbetriebliche Ausbildungsstätte	
<ul style="list-style-type: none"> • Bewältigungsmechanismen bei chronischen Erkrankungen • Compliance, Non-Compliance • Typische chronische Erkrankungen und Grundlagen der Behandlung und Pflege bei Diabetes mellitus, Herzinsuffizienz • Grundlagen der Pharmakologie 	<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung, Umgang mit und Dokumentation von typischen Reaktionsweisen • Übungen zur Pflege bei typischen chronischen Erkrankungen: Diabetes mellitus, Herzinsuffizienz • Umgang mit Medikamenten im Rahmen der Pflegeassistenz 	

Fach: Assistenz in besonderen Pflegesituationen	Lernfeld 9 Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen unterstützen	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Ziele: <p>Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen, dass Menschen mit körperlichen und / oder geistigen Beeinträchtigungen in ihren Wahrnehmungen und in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt sind und unterstützen sie bei der Selbstpflege. Sie erkennen die Ressourcen der zu pflegenden Menschen oder Kunden und unterstützen sie im Sinne der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Selbstständigkeit der zu pflegenden Menschen oder Kunden bestimmt ihr Handeln.</p> <p>Mit dementiell Erkrankten und ihren Bezugspersonen gehen sie einfühlsam, geduldig und respektvoll um und kommunizieren mit ihnen situationsgerecht. Sie nehmen ihre eigenen Gefühle auf abweichende und herausfordernde Verhaltensweisen der Erkrankten wahr. Sie erkennen ihre eigenen Grenzen und nutzen Möglichkeiten der Entlastung. Sie unterstützen das Team bei der Pflege von Menschen mit unterschiedlichen Demenzerkrankungen und beachten dabei die rechtlichen Bestimmungen. Bei der Gestaltung einer angemessenen Tagesstrukturierung und Umgebung wirken sie mit.</p>		
Inhalte:		
Berufsschule	Überbetriebliche Ausbildungsstätte	
<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Beeinträchtigungen: Apoplex, Morbus Parkinson, Querschnittslähmung • Mobilisation bei ausgewählten Beeinträchtigungen • Ursachen, Symptome, Verlauf und Pflege bei unterschiedlichen Demenzerkrankungen und Verwirrheitszuständen • Beschäftigungsangebote • Umgang mit krankheitsbedingten Problemsituationen • Eigene und fremde Aggression und Gewalt • Unterstützende Angebote für beruflich Pflegenden • Selbsthilfegruppen, Netzwerke, Angebote für Angehörige • Neuorientierung im sozialen Umfeld • Wohnraumanpassung • Wohnmodelle 	<ul style="list-style-type: none"> • Umzug ins Pflegeheim • Umgang mit Rollstuhl und Gehhilfen • Übungen zur Mobilisation • Aktivierende Pflegemaßnahmen • Umgang mit Notrufsystemen • Umgang mit Menschen mit erhöhtem Bewegungsdrang • Wahrnehmung und Umgang mit eigener und fremder Aggression und Gewalt 	

Fach:		Lernfeld 10	2. Ausbildungsjahr
Assistenz in besonderen Pflegesituationen		Menschen in der Endphase des Lebens begleiten und pflegen	Zeitrichtwert: 40 Stunden
Ziele:			
<p>Die Schülerinnen und Schüler unterstützen im Pflegeteam Menschen in der Endphase des Lebens. Sie nehmen Bedürfnisse und Gefühle von Schwerstkranken oder Sterbenden und ihrer Bezugspersonen wahr und richten ihr pflegerisches Handeln danach aus. Durch eine bedürfnisorientierte Gestaltung des Lebensumfeldes fördern sie das Wohlbefinden des Betroffenen. Sie nehmen ihre eigenen Ängste und Grenzen bei der Pflege Sterbender wahr und kommunizieren darüber im Team.</p> <p>Sie assistieren bei der würdevollen Versorgung des Leichnams unter Berücksichtigung der religiösen und kulturellen Besonderheiten.</p>			
Inhalte:			
Berufsschule		Überbetriebliche Ausbildungsstätte	
<ul style="list-style-type: none"> • Sterben als Lebensphase • Sterbekulturen, Rituale • Pflege in den Sterbephasen, Trauerphasen • Tumorerkrankungen 		<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Lebensgeschichten • Besonderheiten bei der Pflege von Schwerstkranken und Sterbenden sowie bei der Versorgung von Verstorbenen • Umgang mit eigenen Ängsten, Aufarbeitung von eigenen Erlebnissen 	

2.3 Fachenglisch

Lernausgangslage

Die Schülerinnen und Schüler treten mit äußerst divergierenden Lernbiografien in den Bildungsgang ein. Die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der englischen Sprache reichen von sehr lückenhaften bis zu Grundkenntnissen auf einer relativ elementaren Ebene, trotz etlicher Jahre Englischunterrichts. Die Schülerinnen und Schüler haben in der Regel grundlegende Fähigkeiten im Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben erworben. Sie befinden sich beim Eintritt in diesen Bildungsgang meist noch auf der Stufe A1* des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens. Besonders die produktiven Fähigkeiten wie selbstständige Gesprächsbeiträge, das Schreiben von Texten sowie die Beherrschung grundlegender grammatischer Strukturen können nur bedingt vorausgesetzt werden. Auch der affektive Zugang zu der Fremdsprache kann sehr unterschiedlich sein. Dieser Heterogenität soll im Fachenglischunterricht insbesondere durch binnendifferenzierende Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Rahmenbedingungen

Der Unterricht in Fachenglisch umfasst 80 Stunden und baut auf den im allgemeinbildenden Schulwesen erworbenen Kompetenzen auf. Er entwickelt die dort erworbene Kommunikationsfähigkeit sowohl in alltags- als auch berufsrelevanten Situationen weiter.

Ziele

In der beruflichen Bildung gewinnen Englischkenntnisse besondere Bedeutung. Die im allgemeinbildenden Schulwesen erworbenen Kenntnisse sind die Ausgangsbasis für die Weiterentwicklung der Sprachkompetenz in Bezug auf die beruflichen Handlungsfelder. Wichtig ist dabei das Training von Lernstrategien und Arbeitstechniken zum Fremdsprachenlernen, denn berufliche Mobilität kann auch das Lernen von weiteren Sprachen erforderlich machen.

Der Fachenglischunterricht soll die Schülerinnen und Schüler in erster Linie ermutigen, sich in der Fremdsprache zu äußern und über eine affektiv positive Einstellung zum Fremdsprachenlernen eine tragfähige Grundlage zum lebenslangen Lernen legen.

Darüber hinaus ist es Ziel des Fachenglischunterrichts, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, in zukünftig relevanten beruflichen Situationen sprachlich angemessen zu reagieren. Zu der praxisbezogenen Anwendung gehört neben alltagssprachlichen Redemitteln auch die Vermittlung eines berufs- bzw. fachrichtungsbezogenen Fachvokabulars.

Anforderungsprofil

Der Fachenglischunterricht findet mindestens auf der Leistungsstufe A2 statt. Er zielt ab auf die berufliche und alltagssprachliche Kommunikationsfähigkeit gemäß der Anforderungsbeschreibungen dieser Stufe. (Siehe hierzu Globalskala auf der Folgeseite.)

* „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen. Straßburg 2001“. (Es gibt insgesamt 6 Stufen: Elementare Sprachverwendung: A1: Breakthrough, A2: Waystage; Selbstständige Sprachverwendung: B1: Threshold, B2: Vantage; Kompetente Sprachverwendung: C1: Effective Operational Proficiency (EOP) und C2: Mastery.)

Gemeinsame Referenzniveaus: Globalskala

(„Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen“, Seite 35)

Kompetente Sprachverwendung	C2, Mastery	<p>Kann praktisch alles, was er/sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben.</p> <p>Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.</p>
	C1, Effective Operational Proficiency	<p>Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen.</p> <p>Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.</p> <p>Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen.</p> <p>Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.</p>
Selbstständige Sprachverwendung	B2, Vantage	<p>Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen.</p> <p>Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.</p>
	B1, Threshold	<p>Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht.</p> <p>Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet.</p> <p>Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern.</p> <p>Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.</p>
Elementare Sprachverwendung	A2, Waystage	<p>Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung).</p> <p>Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.</p> <p>Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.</p>
	A1, Breakthrough	<p>Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen.</p> <p>Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen — z.B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben — und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben.</p> <p>Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.</p>

Der Fachenglischunterricht fokussiert auf die folgenden sprachlichen Handlungsbereiche:

- ♦ die Fähigkeit der **Rezeption**, d.h. Texte sowohl der Allgemeinsprache als auch der Fachsprache der betreffenden Fachrichtung hörend und lesend zu verstehen (Informationsaufnahme)
Rezeption bedeutet das Verstehen des gehörten und des gelesenen Wortes, also Hör- und Leseverstehen
- ♦ **Verfügbarkeit der sprachlichen Mittel und Methodenkompetenz**
sie betrifft Wortschatz, Orthografie, Grammatik usw.
- ♦ die Fähigkeit der **Mediation**, d.h. in zweisprachigen Situationen zu vermitteln
Mediation beschreibt das Übertragen von Mitteilungen, Texten, Gesprächen usw. von einer Sprache in die andere für einen bestimmten Adressaten
- ♦ die Fähigkeit der **Produktion**, d.h. Texte zu formulieren
Produktion bedeutet das Erstellen von mündlichen und schriftlichen Mitteilungen aller Art
- ♦ die Fähigkeit der **Interaktion**
d.h. das Führen von Gesprächen und der Austausch von Mitteilungen
- ♦ die **Kenntnis wesentlicher Themen aus Gesellschaft und Arbeitswelt** (übergreifend).

Nähere Ausführungen bzgl. der fremdsprachlichen Anforderungsbereiche befinden sich sowohl im „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen“ als auch in der Handreichung „Fachenglisch: Aufgabenerstellung und Bewertung von Klausuren und Prüfungen in beruflichen Bildungsgängen, Hamburg 2006“, in der auch die Anforderungen bzgl. der sprachlichen Handlungsbereiche an die Stufe A2 aufgeführt sind.

Des Weiteren wird verwiesen auf den „Rahmenplan Englisch an Berufsschulen“ (Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Amt für Berufliche Bildung und Weiterbildung, 1998).

Didaktische Leitlinien

- ♦ Aufgrund der Heterogenität in den Klassen stehen im Fachenglischunterricht zunächst Lern- und Arbeitstechniken und Interaktion im Vordergrund der unterrichtlichen Arbeit, wobei der Einsatz binnendifferenzierender Maßnahmen empfohlen wird.
- ♦ Die Berufswelt ist ständiger Veränderung unterworfen. Der Erwerb von Lernstrategien und Arbeitstechniken als Vorbereitung auf lebenslanges Lernen ist wesentlicher Inhalt des Fachenglischunterrichts. Folgende Lern- und Arbeitstechniken werden regelmäßig in die unterrichtliche Arbeit integriert:
 - ein Wörterbuch gebrauchen (dies kann ein- oder zweisprachig sein; auch Fachwörterbücher können eingesetzt werden)
 - fehlende sprachliche Ausdrucksmöglichkeiten überbrücken lernen (Kompensationsstrategien) und sich trotz evtl. fehlender Ausdrucksmittel verständlich machen
 - eigene Arbeitsergebnisse auf Korrektheit und Angemessenheit überprüfen
 - Markieren von Schlüsselbegriffen, Clustern und Anfertigen von Stichworten zur Erstellung von Präsentationen, Gliederungen usw.
 - Kurze Texte mit Hilfsmitteln erschließen und erstellen
- ♦ Sozial- und Arbeitsformen werden funktional in Abhängigkeit von den Modulen eingesetzt. Aktivitäten wie Rollenspiele und Simulationen betrieblicher Alltagssituationen sind grundlegende Arbeitsformen des Unterrichts, da sie es in besonderer Weise ermöglichen, das Ziel der beruflichen Handlungskompetenz zu verfolgen. Gruppenarbeit und Binnendifferenzierung bieten den Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten, ihren Fähigkeiten entsprechend zu arbeiten bzw. gefordert und gefördert zu werden.

- ♦ Grammatik hat grundsätzlich dienende Funktion. Die zu erwerbenden grammatischen Inhalte orientieren sich an der Verwertbarkeit im Rahmen von Mitteilungsabsichten und Sprachfunktionen. Form und Gebrauch sollen sich in erster Linie durch ihre Verwendung und den inhaltlichen Bezug einprägen. Auch hier gilt es, die Anforderungen, die an die Stufe A2 gestellt werden dürfen, im Auge zu behalten.
- ♦ Der sensible Umgang mit soziokulturellen Unterschieden wird an geeigneten Situationen geübt.

Inhalte

Die für diesen Bildungsgang relevanten Inhalte werden in Modulen gebündelt. Sie knüpfen an wesentliche Inhalte der Lernfelder an. Im Hinblick auf den beruflichen Wandel sind sie parallel zu den Inhalten der Lernfelder kontinuierlich weiterzuentwickeln. Ihre Anordnung ist nicht chronologisch zu verstehen. Die Inhalte können sich wiederholen und in spiralcurricularer Weise aufeinander aufbauen. Die Lehrkräfte entscheiden über Auswahl und zeitliche Abfolge der Module.

Module

Module	Mögliche Schnittstellen zu den Lernfeldern
Welcoming and greeting	
<ul style="list-style-type: none"> • introducing oneself • describing a person • small talk 	LF 1: Sich im Berufsfeld Pflege orientieren
Description of the place of work and tasks	
<ul style="list-style-type: none"> • tasks of a geriatric nurse / daily routine • the nursing process • making the bed 	LF 4: Bei der Körperpflege anleiten und unterstützen
Counselling and therapy	
<ul style="list-style-type: none"> • parts of the body • injuries / disorders 	LF 1: Sich im Berufsfeld Pflege orientieren
<ul style="list-style-type: none"> • going to sleep • advising how to sleep well 	LF 2: Gesundheit erhalten und fördern
<ul style="list-style-type: none"> • heart and circulatory system • heart attack • hypertension 	LF 7: Menschen bei der Bewältigung von Krisen unterstützen
<ul style="list-style-type: none"> • eating habits and food in different countries • nutrition problems (diabetes) • advising in nutrition problems • serving meals 	LF 5: Menschen bei der Nahrungsaufnahme und Ausscheidung anleiten und unterstützen

2.4 Sprache und Kommunikation

Lernausgangslage

Die Lernausgangslage in den Klassen für Gesundheits- und Pflegeassistenz ist durch eine große Heterogenität der Lerngruppen gekennzeichnet. Die Lerngruppen setzen sich meist aus Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Nationalitäten und unterschiedlichen Alters zusammen. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bezüglich der deutschen Sprache und, kulturell bedingt, das Kommunikationsverhalten unterscheiden sich stark. Viele Schülerinnen und Schüler haben Schwierigkeiten sowohl im angemessenen schriftlichen und mündlichen Ausdruck als auch im Verstehen von Texten. Die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler verfügt über einen Hauptschulabschluss. Ein kleiner Teil der Schülerinnen und Schüler verfügt über keinen Schulabschluss.

Die Motivationen der Schülerinnen und Schüler für ihren Ausbildungsberuf sind uneinheitlich. Die meisten haben sich nach einem Berufspraktikum oder einem freiwilligen sozialen Jahr bewusst für eine Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz entschieden und sind sehr engagiert. Ein kleiner Teil der Schülerinnen und Schüler hat jedoch auf Grund einer diffusen Berufswahl noch keine ausgereiften beruflichen Interessen und Ziele entwickelt.

Häufig findet bei den Schülerinnen und Schülern in der Zeit der Berufsausbildung ein konfliktreicher Umbruch in der Lebenssituation statt. Sie erfahren – zunächst durch den Eintritt in die Arbeitswelt und den damit verbundenen Wechsel des sozialen Status vom Schüler zum Arbeitnehmer – einen Rollenwechsel vom Jugendlichen zum Erwachsenen. Zudem ziehen viele vor Antritt der Ausbildung aus dem Elternhaus aus oder verlassen ihren Heimatort. Sie entwickeln Selbstständigkeit und übernehmen zunehmend Verantwortung. Diese sich erweiternden Lebens- und Erfahrungsräume sind bei der Ausarbeitung von Lernsituationen zu berücksichtigen.

Ziele

Gemäß dem bildungspolitischen Auftrag der Berufsschule, „eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet“², sollen junge Erwachsene befähigt werden, in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu handeln.

So soll der Unterricht in Sprache und Kommunikation dabei helfen, das Spannungsfeld zwischen Berufstradition, Stolz auf die eigene berufliche Leistung, selbst bestimmten beruflichen Veränderungen einerseits und erzwungener beruflicher und lokaler Mobilität oder gar Arbeitslosigkeit andererseits zu bewältigen. Ausbildung für den Arbeitsmarkt bedeutet, über die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz hinaus auch auf die sich wandelnden Anforderungen der Arbeitswelt und der Gesellschaft vorzubereiten. Hier kommt den Fächern des Lernbereichs II die Aufgabe zu, insbesondere berufsübergreifend zu qualifizieren.

Didaktische Grundsätze

Die Schülerinnen und Schüler stehen im Mittelpunkt des Unterrichtsgeschehens, d.h. der Unterricht baut auf deren konkreten sozialen, privaten und z.T. beruflichen Lebensumständen auf. Grundlage ist das Erfahrungslernen. Die Lerngruppe beteiligt sich aktiv und verantwortlich an der Gestaltung und Reflexion des Unterrichtsgeschehens.

Der Unterricht gibt handlungsorientierten und produktorientierten Verfahren genügend Raum. Texte und Medienprodukte werden nicht nur analysiert, sondern von den Schülerinnen und Schülern selbst gestaltet. Zur Förderung von Motivation und Kreativität im Umgang mit und Erstellen von Texten werden u. a. Verfahren des Kreativen Schreibens eingesetzt.

² Rahmenvereinbarung über die Berufsschule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991

Die Unterrichtsmethoden und -medien sind vielfältig und abwechslungsreich, d.h. Sozialformen werden oft gewechselt und sind abgestimmt auf die jeweiligen Inhalte. Die Schülerinnen und Schüler benutzen verschiedene Arbeitsmittel und Moderationsmaterial. Hier wird der kontinuierliche Umgang mit unterschiedlichen Arbeitstechniken geübt, wie z.B. genaues Lesen, gezielte Informationssuche, Handhabung von Nachschlagewerken; Benutzung öffentlicher Bibliotheken, der Schulbücherei und des Internets; Markierungen und Randnotizen bei Sachtexten und literarischen Texten.

Der Umgang mit zeitgemäßen Medien, insbesondere der kritische Umgang mit dem Internet und der Erwerb von Lernstrategien haben einen festen Platz im Unterricht.

Die Vermittlung sprachlicher Normen erfolgt integrativ, d.h. der Erwerb von grundlegenden Sprachstrukturen – Grammatik, Rechtschreibung, Zeichensetzung und Ausdrucksfähigkeit – wird in allen Arbeitsbereichen gefördert.

Inhalte

Der Unterricht im Fach Sprache und Kommunikation in der Ausbildung zur Gesundheits- und Pflegeassistentz orientiert sich inhaltlich weitgehend an den modularen Vorgaben des Rahmenplans für Berufsschulen. Lediglich das Modul: „Gespräche führen“ wurde speziell für die Schülerinnen und Schüler der Gesundheits- und Pflegeassistentz entwickelt.

Fach: Sprache und Kommunikation	Modul Gespräche führen	Zeitrichtwert: 40 Stunden
<p>Ziele:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler analysieren Erfahrungen in unterschiedlichen Kommunikationssituationen und erkennen Kommunikationsstrukturen in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Beziehungen. Sie kommunizieren mit einer wertschätzenden Grundhaltung personen- und situationsgerecht. Dabei achten sie auf eine förderliche Gesprächsatmosphäre. Sie sind bereit und in der Lage, sich mit Rückmeldungen auseinanderzusetzen und selbst konstruktive Rückmeldungen zu geben.</p> <p>Gespräche mit pflegebedürftigen Menschen oder Kunden und deren Bezugspersonen dokumentieren sie unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte.</p>		
<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formen der Kommunikation, Kommunikationsmodelle • Gestaltung von unterschiedlichen Gesprächssituationen: Strukturierung des Gesprächsverlaufs, gesprächsstörende und gesprächsfördernde Faktoren • Verbalisieren von Gefühlen • Gesprächstechniken • Feedbackkultur 		

2.5 Wirtschaft und Gesellschaft

Der Unterricht im Fach „Wirtschaft und Gesellschaft“ basiert auf dem Rahmenplan Wirtschaft und Gesellschaft für Berufsschulen.³

Aus den vier Handlungsbereichen

- ♦ Ausbildung
- ♦ Wirtschaft
- ♦ Gesellschaft
- ♦ Globale Welt

werden verschiedene Module von der Fachkonferenz ausgewählt, die anschließend der Entwicklung von handlungs- und produktorientierten Lehr-/Lernsequenzen dienen. Die für diesen Bildungsgang relevanten rechtlichen Grundlagen werden in einem Modul gebündelt. Es knüpft an wesentliche Inhalte ausgewählter Module des Rahmenplans Wirtschaft und Gesellschaft für Berufsschulen sowie an den Inhalten der Lernfelder des Lernbereichs I an. Im Hinblick auf den beruflichen Wandel ist dieses Modul parallel zu den Inhalten der Lernfelder kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Fach: Wirtschaft und Gesellschaft	Modul: Auf der Grundlage von rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen handeln	Zeitrictwert: 60 Stunden
Ziele:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler beachten ihre Rechte und Pflichten im beruflichen Alltag. Sie handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen unter Bezugnahme auf das Grundgesetz. Sie definieren ihre Rolle in ihrem beruflichen Handlungsfeld und beachten das Rechtsverhältnis, das zwischen ihrer Einrichtung und den pflegebedürftigen Menschen oder Kunden besteht. Sie setzen sich mit dem Einfluss rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen auf die pflegebedürftigen Menschen sowie das pflegerische Handeln auseinander. Dabei begreifen sie rechtliche Bestimmungen sowohl als Schutz für ihre eigene Berufsausübung als auch als Schutz der pflegebedürftigen Menschen.</p> <p>In der Pflege beachten sie die rechtlichen Regelungen zum Schutz vor Eigen- und Fremdgefährdung. Sie nehmen Gefährdungen wahr, schätzen diese ein, wägen mögliche und notwendige Vorgehensweisen ab und leiten ihre Einschätzungen an die verantwortliche Pflegefachkraft weiter. Dabei sind sie sich ihrer eigenen Kompetenzen und Grenzen bewusst und handeln verantwortungsvoll. Sie respektieren die Autonomie der pflegebedürftigen Menschen oder Kunden und entwickeln gemeinsam mit dem Pfllegeteam ein schützendes Umfeld.</p>		

³ Rahmenplan Wirtschaft und Gesellschaft für Berufsschulen, Amt für Berufliche Bildung und Weiterbildung 2003, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Bildung und Sport.

Inhalte:	Schnittstellen zu den Lernfeldern des Lernbereichs I	Modul aus dem Rahmenplan Wirtschaft und Gesellschaft
<ul style="list-style-type: none"> • Grundstruktur des Rechtssystems • Schweigepflicht/Datenschutz • Grundlagen des Arbeitsrechts, Arbeitsvertrag • Annahme von Geschenken und Erbschaften 	Lernfeld 1: Sich im Berufsfeld orientieren	Modul 1: Interessen im Beruf und Betrieb verantwortlich wahrnehmen Modul 16: Für Grundrechte einstehen und eigene Rechte wahrnehmen
<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung nach SGB XI • Pflegevertrag Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaften • Arbeitsmedizinische Untersuchungen 	Lernfeld 3: Häusliche Pflege und hauswirtschaftliche Abläufe mitgestalten	Modul 1: Interessen im Beruf und Betrieb verantwortlich wahrnehmen Modul 18: Strategien zur sozialen Sicherung entwickeln und umsetzen
<ul style="list-style-type: none"> • Heimgesetz, Heimvertrag 	Lernfeld 4: Bei der Körperpflege anleiten und unterstützen	Modul 1: Interessen im Beruf und Betrieb verantwortlich wahrnehmen Modul 16: Für Grundrechte einstehen und eigene Rechte wahrnehmen
<ul style="list-style-type: none"> • Haftungsrecht • Fixierung: ethische Aspekte und rechtliche Grundlagen 	Lernfeld 6: Die Mobilität erhalten und fördern	Modul 1: Interessen im Beruf und Betrieb verantwortlich wahrnehmen Modul 16: Für Grundrechte einstehen und eigene Rechte wahrnehmen
<ul style="list-style-type: none"> • Krankenhausfinanzierung, Fallpauschalen 	Lernfeld 7: Menschen bei der Bewältigung von Krisen unterstützen	Modul 18: Strategien zur sozialen Sicherung entwickeln und umsetzen
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialhilfe 	Lernfeld 8: Menschen in besonderen Lebenssituationen unterstützen	Modul 18: Strategien zur sozialen Sicherung entwickeln und umsetzen
<ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsrecht 	Lernfeld 9: Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen unterstützen	Modul 1: Interessen im Beruf und Betrieb verantwortlich wahrnehmen Modul 16: Für Grundrechte einstehen und eigene Rechte wahrnehmen
<ul style="list-style-type: none"> • Rechte der Sterbenden • Patientenverfügung • Testament, Grundlagen des Erbrechts 	Lernfeld 10: Pflege und Begleitung in der Endphase des Lebens	Modul 1: Interessen im Beruf und Betrieb verantwortlich wahrnehmen Modul 16: Für Grundrechte einstehen und eigene Rechte wahrnehmen

2.6 Wahlpflicht

Der Wahlpflichtunterricht dient vor allem dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen. Zu bestimmten Themen der Lernfelder werden daher im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts Vertiefungen in Form von drei Modulen angeboten. Diese knüpfen an den Inhalten ausgewählter Lernfelder an.

Fach: Wahlpflicht	Modul 1 Lernen lernen	Zeitrichtwert: 40 Stunden
Ziele:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler analysieren ihr eigenes Lernverhalten und entwickeln es weiter. Sie gestalten das eigene Lernen effizient und bringen die zeitlichen Anforderungen des Berufes mit ihren privaten Bedürfnissen in Einklang. Sie setzen aktuelle Medien sowie Informations- und Kommunikationstechniken sinnvoll ein und berücksichtigen dabei Urheberrechts- und Datenschutzbestimmungen. Ihre Arbeitsergebnisse präsentieren sie, indem sie Präsentationsregeln beachten und entsprechende Methoden einsetzen.</p>		
Inhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Förderliche Lernbedingungen, Lerntypen • Lerntechniken • Strukturierungs- und Planungstechniken • Erarbeitungsmethoden • Präsentationsmethoden • Zeitmanagement • Umgang mit Inter- und Intranet 		
Schnittstelle zu Lernfeld 1: Sich im Berufsfeld orientieren		

Fach: Wahlpflicht	Modul 2 Sich gesund ernähren	Zeitrichtwert: 40 Stunden
Ziele: Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen, dass die Art und Weise, wie Menschen sich ernähren von individuell sehr unterschiedlichen Gewohnheiten und Vorstellungen bestimmt wird und einen zentralen Stellenwert für ihr Wohlbefinden hat. Bei Bedarf beraten sie, z.B. in Kooperation mit Pflegefachkräften und hauswirtschaftlichen Diensten, zu pflegende Menschen oder Kunden und ihre Bezugspersonen im Hinblick auf eine gesundheitsfördernde und ausgewogene Ernährung. Die Schülerinnen und Schüler stellen entsprechende Nahrungsmittel und Getränke nach individuellen Gesichtspunkten zusammen. In Absprache mit den Pflegefachkräften berücksichtigen sie dabei ärztlich verordnete Kostformen. Sie helfen mit, Mahlzeiten hygienisch zuzubereiten und zu servieren und gestalten das Essen und Trinken in einer wohltuenden und den Genuss fördernden Weise.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none">• Bedeutung der Ernährung und Nahrungszubereitung für das Wohlbefinden• Grundlagen des Verdauungssystems und Stoffwechsels• Grundlagen der Ernährungslehre• Kostformen• Mangelernährung, Adipositas• Zubereitung gesunder Nahrung		
Schnittstelle zu Lernfeld 5: Menschen bei der Nahrungsaufnahme und Ausscheidung anleiten und unterstützen		

Fach: Wahlpflicht	Modul 3 Bei der Tagesgestaltung unterstützen	Zeitrictwert: 40 Stunden
Ziele: Die Schülerinnen und Schüler erfassen die Bedeutung einer individuellen Tagesgestaltung und der damit verbundenen Aktivitäten. Dabei berücksichtigen sie unterschiedliche Bio-rhythmen und Phasen von Aktivität und Ruhe. Sie machen den zu pflegenden Menschen oder Kunden Angebote zur Tagesgestaltung und ermutigen sie zu Aktivitäten, die sie anregen, motivieren und ihr Wohlbefinden fördern. Mit Vorbehalten gegen Beschäftigungs- und Bildungsangebote gehen sie konstruktiv um.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none">• Tagesstrukturierende Maßnahmen• Rituale und deren Bedeutung• Aktivierende Pflege• Beschäftigungs- und Bildungsangebote (musische, kulturelle, handwerkliche)• Training für Sinne, Gedächtnis und Körper• Medienangebote• Betreuungsangebote in der Nacht		
Schnittstelle u. a. zu Lernfeld 8: Menschen in besonderen Lebenssituationen unterstützen		

2.7 Religionsgespräche

Das Religionsgespräch nimmt im Erfahrungs- und Verstehenshorizont der Schülerinnen und Schüler die Fragen nach dem Sinn des Lebens, nach Liebe und Wahrheit, nach Gerechtigkeit und Frieden, nach Kriterien und Normen für verantwortliches Handeln auf. Es führt die Schülerinnen und Schüler zur Begegnung und Auseinandersetzung mit den verschiedenen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen, die unser heutiges Leben beeinflussen. Dabei geht das Religionsgespräch von der Voraussetzung aus, dass in religiösen Traditionen und lebendigen Glaubensüberzeugungen Möglichkeiten der Selbst- und Weltdeutung sowie Aufforderungen zu verantwortlichem Handeln angelegt sind, die die Selbstfindung und Handlungsfähigkeit des Menschen zu fördern vermögen.

In unserem Kulturkreis kommt den biblischen Überlieferungen sowie der Geschichte und den Aussagen des christlichen Glaubens besondere Bedeutung zu; zugleich ist unsere gegenwärtige Gesellschaft und Schulwirklichkeit von einer Vielfalt von Kulturen und Religionen geprägt. Dies führt im Religionsgespräch zu einer ökumenischen und interreligiösen Wahrnehmung und Öffnung und zum Dialog zwischen verschiedenen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen.

Im Religionsgespräch werden wichtige individuell-biografische und aktuelle gesellschaftlich-politische Themen sowie Herausforderungen aus Arbeitswelt und Berufsleben mit religiösen Traditionen und Überzeugungen so miteinander in Beziehung gesetzt, dass ein offener Dialog in der Lerngruppe über Grunderfahrungen des Lebens sowie über Bedingungen einer menschenwürdigen Zukunft für alle möglich wird. Das Religionsgespräch regt die Schülerinnen und Schüler im aufgeklärten Umgang mit authentischen Aussagen der Religionen dazu an, in der Vielfalt der Lebensentwürfe den eigenen Standpunkt zu finden und reflektiert zu vertreten; es fördert zugleich die Bereitschaft mit religiös-weltanschaulicher Fremdheit und Differenz respektvoll umzugehen.

Das Religionsgespräch wendet sich an alle Schülerinnen und Schüler, ungeachtet ihrer jeweiligen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. Es bietet auch jenen Jugendlichen Erfahrungsräume und Lernchancen, die keinen ausgeprägt religiösen Hintergrund haben bzw. sich in Distanz oder Widerspruch zu jeglicher Form von Religion verstehen. Im Religionsgespräch ist die religiöse bzw. weltanschauliche Identität und Integrität der Schülerinnen und Schüler zu schützen und zu fördern.

Das Religionsgespräch ist entsprechend § 7 HmbSG und gemäß Bildungsgangsturentafel mit mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Schuljahr anzubieten, die in unterschiedlichen Organisationsformen durchgeführt werden können.

3 Leistungsbewertung

Grundlage für die Bewertung der fachlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen - Allgemeiner Teil - vom 7. August 2000 (APO -AT), der gültige Bildungsplan und die Richtlinien für Klassenarbeiten in beruflichen Schulen vom 17.01.1983.

Im Zeugnis werden nach § 11(1) APO-AT die im Unterricht erbrachten Leistungen mit einer Note bewertet und beurkundet. Die Note wird auf Grund der erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Lernziele und Inhalte sowie der Leistungsentwicklung im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung festgesetzt.

Die Richtlinien für Klassenarbeiten geben vor, dass für Fächer, in denen Noten erteilt werden, Klassenarbeiten anzufertigen sind.

Die Leistungsbewertung über Klassenarbeiten wird im Hinblick auf den Berufsabschluss ergänzt durch die Bewertung der Projektarbeiten (Berichte, Referate, Präsentationen, praktische Arbeiten usw.). Dabei können Leistungen sowohl als Einzel- als auch als Gruppenarbeit bewertet werden. Aus den fachübergreifenden Projekten können Noten für die am Projekt beteiligten Fächer der Stundentafel ermittelt werden.

Ergänzt wird die Bewertung der Projekte durch eine Auflistung der Projektthemen in den Zeugnissen. Zeitlich aufwendige Projekte können darüber hinaus im Zeugnis mit einer eigenen Note versehen werden (§ 7, § 8 APO-AT). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einzelne Projekte mit einer Zensur zu versehen, und die in einem Projekt erworbenen Kompetenzen in Form eines Zertifikates als Zusatz zum Zeugnis zu dokumentieren.

4 Prüfungen

Die Ausbildung beginnt mit vier Monaten Probezeit und schließt mit der Prüfung am Ende der zwei Schuljahre ab. In der Probezeit sollen Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erfüllen.

Nach 12 Monaten findet eine Ausbildungsstandfeststellung (Zwischenprüfung) statt, um den erreichten Ausbildungsstand zu erfassen. Sie entspricht in ihrer Struktur und Organisation in weiten Teilen der Abschlussprüfung. In den Fächern „Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen“ sowie „Unterstützung bei der Selbstpflege“ des Lernbereichs I erfolgt eine schriftliche Prüfung mit einem Zeitumfang von 60 Minuten in ausgewählten Lernfeldern. Zusätzlich wird eine praktische Prüfung im Ausbildungsbetrieb durchgeführt. Die Aufgabenstellung der praktischen Prüfung erfolgt fallorientiert. Der Zeitumfang für die Durchführung beträgt 60 Minuten.

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen. Sie umfasst nachstehend genannte Prüfungsteile:

❖ Schriftliche Prüfung

Der Prüfling soll in einer Zeit von höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden drei Prüfungsgebieten bearbeiten:

- ◆ Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen
- ◆ Unterstützung bei der Selbstpflege
- ◆ Assistenz in besonderen Pflegesituationen

Die Prüfungsfragen werden fall- bzw. situationsorientiert erstellt.

❖ **Praktische Prüfung**

In der praktischen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er bzw. sie nach Pflegeplan die Pflege für eine Gruppe von drei Pflegebedürftigen eigenständig durchführen kann. Die praktische Prüfung soll in einem dem Prüfling bekannten Einsatzbereich erfolgen und die folgenden Schwerpunkte umfassen:

- ◆ Organisation
- ◆ Kommunikation / Kooperation
- ◆ Durchführung
- ◆ Reflexion

Das Praxisbegleitheft, das die während der gesamten Ausbildung erworbenen Kompetenzen dokumentiert, dient ebenfalls als Grundlage für die praktische Prüfung.

Die Prüfung findet an zwei Tagen statt:

- ◆ Erster Tag – schriftliche Vorbereitung (2 Zeitstunden)
- ◆ Zweiter Tag – Durchführung (1 Zeitstunde)

❖ **Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung kann auf der Basis eines Fallbeispiels aus einem für den Ausbildungsverlauf relevanten Praxisbereich erfolgen. Der Prüfling soll in einer Zeit von 15 Minuten Kenntnisse in folgenden drei Prüfungsgebieten nachweisen:

- ◆ Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen
- ◆ Unterstützung bei der Selbstpflege
- ◆ Assistenz in besonderen Pflegesituationen

5 Berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten

Eine kontinuierliche berufliche Fortbildung ist für Pflegende von zentraler Bedeutung. Bereits während der Ausbildung erhalten die Schülerinnen und Schüler Hinweise auf entsprechende Angebote, an denen sie teilnehmen können oder die sich zur Erweiterung von speziellen Kompetenzen eignen.

Im Bereich der beruflichen Weiterbildung stehen den Schülerinnen und Schülern die dreijährigen Ausbildungen mit den Abschlüssen Altenpfleger/in sowie Gesundheits- und Krankenpfleger/in offen.

C Umsetzung des Bildungsplanes

1 Lernortkooperation

Seit dem 1.8.2006 sind nach §78a HmbSG berufsbezogene Lernortkooperationen als schulische Gremien einzurichten. Sie sollen die Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Schulen fördern und durch Absprachen die Qualität der Berufsausbildung weiterentwickeln. Für Berufe mit ähnlichen Berufsbildern können berufsübergreifende Lernortkooperationen gebildet werden.

In die berufsbezogenen Lernortkooperationen kann jeder in einem entsprechenden Beruf ausbildende Betrieb, jede überbetriebliche Ausbildungseinrichtung, jeder Praktikumsbetrieb sowie die jeweilige Innung oder der jeweilige Fachverband je eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. Den Lernortkooperationen gehören ferner die im entsprechenden Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräfte an.

Die Lernortkooperationen sollen insbesondere...

- ❖ an der Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte und der Ausbildungsqualität mitwirken
- ❖ betriebliches und schulisches Wissen gegenseitig nutzbar machen
- ❖ die Ausbildungsinhalte zwischen Betrieb und Schule abstimmen
- ❖ bei der Ausgestaltung der Bildungspläne mitwirken
- ❖ die jeweiligen Schulvorstände in strategischen Fragen, insbesondere bei der Ausrichtung und Organisation der Ausbildung und bei größeren Investitionsvorhaben, beraten
- ❖ Kooperationen von Betrieben und Schule vereinbaren
- ❖ Zusatzqualifikationen und Förderangebote für einzelne Schülergruppen entwickeln
- ❖ die nähere Ausgestaltung der Organisationsform des Berufsschulunterrichts unter Berücksichtigung der Vorgaben und der Erfordernisse des Gesamtsystems der jeweiligen beruflichen Schule vereinbaren.

Die Lernortkooperationen können Ausschüsse bilden. Näheres zum Verfahren, insbesondere zu den Teilversammlungen und Ausschüssen, können die Lernortkooperationen durch Geschäftsordnung bestimmen.

Für das Erreichen der Ausbildungsziele in der Gesundheits- und Pflegeassistent bedingen sich die Lernorte Schule und Praxis gegenseitig. Die didaktisch aufbereiteten und aus den Lernfeldern abgeleiteten Lernsituationen beziehen sich auf aktuelle Arbeitsprozesse.

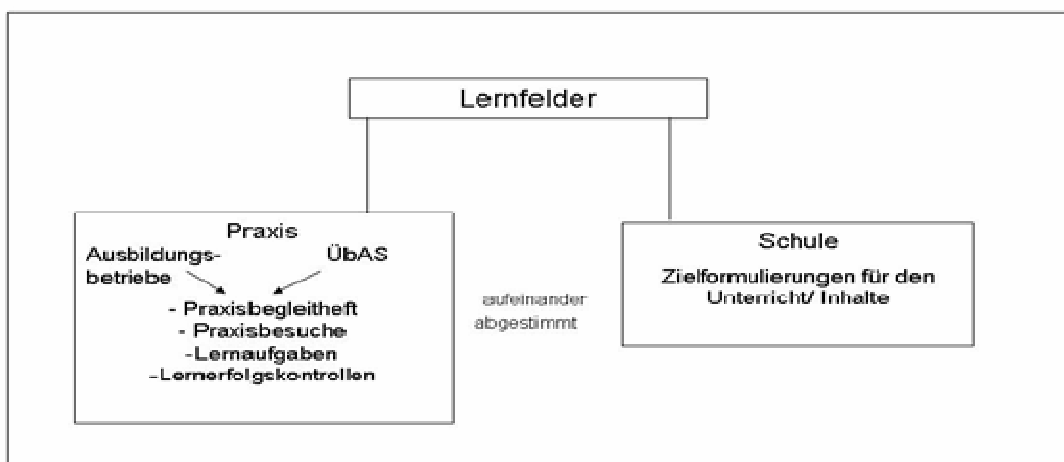


Abbildung: Kooperation von Berufsschule und Praxis

Die jeweils durchzuführenden fachpraktischen Einsätze in den zwei Schuljahren beziehen sich inhaltlich auf die parallel dazu vermittelten theoretischen und fachpraktischen Lerninhalte und ermöglichen auf diese Weise eine Reflexion der Praxiserfahrungen. Diese Integration von Theorie- und Praxislernen setzt eine breite Abstimmung mit den unterschiedlichen Betrieben und Einrichtungen voraus.

Für jeden fachpraktischen Einsatz bekommen die Schülerinnen und Schüler eine konkrete Aufgabenstellung, die sich direkt auf das jeweils behandelte Lernfeld bezieht. Diese **Lernaufgaben** werden von den Lehrkräften der Berufsschule und der über- bzw. außerbetrieblichen Ausbildungsstätten gemeinsam erarbeitet. Lernaufgaben thematisieren praxisrelevante Handlungssituationen. Sie folgen einer bestimmten Systematik, die auf die Initiierung eines zielgerichteten und auf Selbsttätigkeit ausgerichteten Lernprozesses abhebt.

Das **Praxisbegleitheft** ist ein weiteres Instrument zur Stärkung der Theorie-Praxis-Vernetzung und trägt der Vielfalt an Facheinsätzen Rechnung, indem es die Tätigkeiten für alle praktischen Lernorte enthält und die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten über alle Bereiche aufzeigt und dokumentiert.

Es bietet den Schülerinnen und Schülern einen Überblick über alle praktischen Tätigkeiten, die sie im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung erlernen sollen. Dieser Nachweis soll jederzeit einen Überblick über den Stand ihres praktischen Könnens vermitteln und die Mitverantwortung für den Verlauf ihrer Ausbildung verdeutlichen.

Die **Praxisanleiterin/ der Praxisanleiter** erhält eine Übersicht über die Tätigkeiten, die die Schülerin und der Schüler in jedem der Facheinsätze erlernen soll. Hier wird der aktuelle Ausbildungsstand der Schülerinnen und Schüler dokumentiert und somit die Möglichkeit gegeben, die Schülerin und den Schüler entsprechend ihres bzw. seines Ausbildungsstandes anzuleiten und einzusetzen.

Die Führung des Praxisbegleitheftes, das gleichzeitig auch als Tätigkeitsnachweis dient, liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler. In regelmäßigen Abständen sollen von den Lehrkräften der überbetrieblichen Ausbildungsstätten die Eintragungen im Praxisbegleitheft überprüft und ausgewertet werden.

Das Praxisbegleitheft bezieht sich auf die unterschiedlichen fachpraktischen Einsätze in den folgenden Ausbildungsbereichen:

- ◆ im Haushaltsmanagement und im Service
- ◆ der stationären Altenpflege
- ◆ der stationären Krankenpflege
- ◆ der ambulanten und häuslichen Pflege

2 Gestaltung des Unterrichtes

Vom Lernfeld zur Lernsituation

Die Lernfelder beschreiben thematische Einheiten, die sich an konkreten beruflichen Handlungsabläufen und Aufgabenstellungen orientieren. Die Zielformulierungen sind so gehalten, dass sie die Anpassung der Unterrichtsinhalte an aktuelle Pflegeforschungsergebnisse, gesetzliche Bestimmungen und veränderte Anforderungen an der Pflegepraxis ermöglichen.

Die für den Unterricht zuständigen Lehrkräfte entwickeln im Team aus den vorgegebenen Lernfeldern Lernsituationen, die der Durchführung handlungs- und arbeitsprozessorientierter Konzepte und der Vermittlung fachlichen Grundlagenwissens dienen. Der thematische Zusammenhang der beruflichen Handlung der Auszubildenden wird in den Lernsituationen erhalten, um bei ihnen die Entwicklung von Handlungsfähigkeit und -bereitschaft zu fördern.

Die Lernsituationen sind kontinuierlich zu aktualisieren. Grundlage hierfür sind Vereinbarungen der Lernortkooperationen (vgl. C1).

Mitwirkung der Auszubildenden

Die Schülerinnen und Schüler sind i.S. der zu erlangenden Handlungskompetenz in die Planung und Evaluierung des Unterrichts einzubeziehen. Sie sollen im Planungsprozess insbesondere angeregt werden...

- themenrelevante Fragestellungen mitzuarbeiten
- organisatorische Rahmenbedingungen mit festzulegen
- arbeitsteilige Aufgabenstellungen und Organisationsformen für Gruppen- und/oder Einzelaktivitäten mitzuentwickeln
- an der Festlegung von Bewertungskriterien mitzuarbeiten

Bei der Konzeption der Evaluationsphasen achten die Lehrer darauf, dass die Schülerinnen und Schüler Anleitungen zum Überprüfen ihrer Ziele und Wege zum Erlangen der Handlungskompetenz erhalten. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler zunehmend eigenständig Schlussfolgerungen für ihr zukünftiges Lernen und Handeln ziehen und dass sie Anregungen für die Planungen zukünftiger Lernsituationen geben.

Methodik

Gesundheits- und Pflegeassistenten sehen sich in der beruflichen Praxis damit konfrontiert, dass die von ihnen zu verantwortende Pflege an individuellen Bedürfnissen und Erfordernissen, unter Einbeziehung rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen geplant, durchgeführt und evaluiert werden muss. In der Ausbildung kann die reale Komplexität von pflegerischen Handlungssituationen nur ansatzweise und bezogen auf ausgewählte Beispiele antizipiert werden. Umso wichtiger ist es, dass die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung Kompetenzen erwerben, die sie dazu befähigen in stabilen und neuen Handlungssituationen den Handlungsbedarf zu erkennen, die Ergebnisse und das eigene Handeln zu reflektieren und die gewonnenen Erkenntnisse im Pflegeteam oder an Pflegefachkräfte zu vermitteln. Dies setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler mit Beginn der Ausbildung schrittweise Verantwortung für das eigene Lernen übernehmen.

Die Lehrerinnen und Lehrer entwickeln und planen komplexe Lernsituationen, die die Lernenden zielgerichtet in Gruppen- und/oder Einzelaktivitäten bearbeiten sollen. Die jeweiligen Methoden sind lernsituations- bzw. themenbezogen auszuwählen und in den Evaluationsphasen auszuwerten, um hier gewonnene Erkenntnisse der Lehrkräfte und Anregungen der Auszubildenden in zukünftige Unterrichtsvorhaben einzubeziehen. Sinnvoll fügen sich folgende Methoden ein:

- Pflegesituationen
- Rollenspiele
- Projekte

Situationsgerecht sind ergänzend Arbeitsblätter, Lehrervorträge und Unterrichtsgespräche einzusetzen und es sind Möglichkeiten zur Individualisierung und Differenzierung durch Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit zu nutzen.

Begleitung und Kontrolle der Lernprozesse

Die Lehrenden sind neben Wissensvermittlern auch Moderatoren, Berater und Beobachter. Sie beraten und beobachten die Schülerinnen und Schüler während der Teamarbeits- und der Reflexionsphasen und geben ihnen während der Reflexionsphasen Rückmeldung hinsichtlich ihrer Lernerfolge bezogen auf die Fach-, Methoden- und Lernkompetenz sowie die Personal- und Sozialkompetenz. Bezüglich der Kompetenzen erfolgt eine Beurteilung der Einzelleistungen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Möglichkeit, sich selbst einzuschätzen.

3 Unterrichtsorganisation

Personelle und materielle Bedingungen

Die Umsetzung des handlungsorientierten Rahmenlehrplans erfordert Lehrerpersönlichkeiten, die neben fachlicher und methodischer Kompetenz auch Personalkompetenz als Lernberater besitzen und in der Lage sind, Teams zu bilden.

Daneben sind veränderte Raumkonzepte erforderlich, darunter genügend Teilungs- und Projekträume, die die technischen Voraussetzungen zur Nutzung neuer Unterrichtsmedien bieten, insbesondere der Informationstechnik mit Zugriff auf das Internet und Möglichkeiten zur Recherche in berufsspezifischen Datenbanken.

Zeitliche Organisation

Der Unterricht findet in Blöcken statt.

Zusammensetzung der Klassen

Grundlage der Klassenzusammensetzungen bilden die Vorbildungsstruktur der Auszubildenden und die Ausbildungsdauer. Die meisten Auszubildenden verfügen über einen Hauptschulabschluss. Die Ausbildung kann (nach §9 HambGPAG) auf Antrag um bis zu einem Jahr verkürzt werden.

Entsprechend der Ausbildungsdauer und der Eingangsvoraussetzungen der Auszubildenden werden weitgehend homogene Klassen gebildet, die in Blockunterricht geführt werden.

Einsatz der Lehrkräfte

Für die Planung, Durchführung, Nachbereitung und Bewertung fachübergreifender komplexer Projekte bedarf es der engen Zusammenarbeit der Lehrkräfteteams. Bei der fachlichen Teamzusammensetzung wird darauf geachtet, dass alle benötigten Qualifikationen in dem Team verfügbar sind. Regelmäßige Teamsitzungen für die gemeinsame Unterrichtsvor- und -nachbereitung sowie für die Koordination gemeinsam durchzuführender Projekte werden empfohlen und sollten bei der Stundenplangestaltung berücksichtigt werden. Angestrebt wird, dass die Teammitglieder einen hohen Stundenanteil einbringen.

4 Weiterbildung der Lehrkräfte

Die Dynamik der Entwicklung im Berufsbereich Pflege erfordert die ständige Aktualisierung des fachlichen Wissens und der Kenntnisse der aktuellen Pflegepraxis. Durch Hospitationen, interne und externe Fortbildungen tragen die Lehrerinnen und Lehrer zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Pflegeausbildung bei.

5 Evaluation

Die Überprüfung der erzielten Lernerfolge geschieht auf den Ebenen der externen und internen Evaluation.

Externe Evaluation

Die externe Evaluation findet im Rahmen der geplanten Schulinspektion sowie durch zentrale Prüfungen statt. Die Auswertung der Prüfungen, vor allem der schriftlichen Prüfungsergebnisse, ist für die Planung zukünftigen Unterrichts heranzuziehen.

Interne Evaluation

Die interne Evaluation der Lernprozesse wird kontinuierlich durch die am Unterricht Beteiligten im Benehmen mit den überbetrieblichen Ausbildungsstätten und den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern durchgeführt. Ziel der internen Evaluation mit den Schülerinnen und Schülern ist es, Erkenntnisse über die erworbene berufliche Handlungskompetenz zu gewinnen. Um zukünftige Lernprozesse zu optimieren, vereinbaren die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer mit den Schülerinnen und Schülern Arbeitsschwerpunkte für die anschließenden Unterrichts-

vorhaben. In die Evaluation einbezogen werden sowohl die Schritte zum Erreichen von Fach-, Personal-, Lern- und Methodenkompetenz als auch die Arbeit im Team zur Förderung der Sozialkompetenz. Als methodisches Instrument der internen Evaluation bieten sich Indikatoren an. Diese Indikatoren zeigen an, inwieweit von den Schülerinnen und Schülern in einer bestimmten Lernsituation neue Kompetenzen erworben oder bereits vorhandene gefestigt und erweitert wurden und ob die Kooperation im Team zufriedenstellend verlief. Dieses sind z.B. der Grad der selbstständigen Aufgabebearbeitung, der Problemlösungsfähigkeit und der Konfliktfähigkeit. Die Indikatoren werden durch regelmäßige Reflexionsphasen erhoben, in denen die gemeinsam geplanten und durchgeführten Lernprozesse ausgewertet und dokumentiert werden.

Mögliche Indikatoren sind:

- Teambesprechungen und Bewertung im Anschluss an Präsentationen, die nach Abschluss von Lernsituationen durchgeführt werden
- Abschlussgespräche zum Ende der Unterrichtsphase
- schriftliche Umfragen in Abschlussklassen.

Ob und in welchem Umfang die Planung, Durchführung und Bewertung der Lernsituationen den Schülerinnen und Schülern Lernerfolge ermöglichten und ob die Kooperation im Lehrerteam funktionierte, zeigen z.B. an:

- Offenlegung und Abstimmung von Unterrichtskonzeptionen
- das Erreichen der lernfeldbezogenen Zielvorgaben
- die Arbeitszufriedenheit im Lehrerteam.

Evaluationsinstrumente können z.B. sein:

- für Schüler und Schülerinnen auszufüllende Beobachtungsbögen
- gegenseitiges Feedback in Teambesprechungen
- Fragebögen zur Arbeitszufriedenheit.

D Anhang

**Hamburgisches Gesetz
über die Ausbildung in der
Gesundheits- und Pflegeassistentenz
(HmbGPAG)**

Vom 21. November 2006

Fundstelle: HmbGVBl. 2006, S. 554

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften zur
Berufsausbildung**

§ 1 Staatliche Anerkennung

(1) Der Ausbildungsberuf Gesundheits- und Pflegeassistentin beziehungsweise Gesundheits- und Pflegeassistent wird staatlich anerkannt.

(2) Im Ausbildungsberuf Gesundheits- und Pflegeassistentin beziehungsweise Gesundheits- und Pflegeassistent darf nur nach der gemäß § 4 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung ausgebildet werden.

**§ 2 Ausbildungsberufsbild,
Zulassung, Dauer und Struktur
der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung soll Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln (Ausbildungsberufsbild), die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege von Menschen unter Anleitung einer Pflegefachkraft erforderlich sind. Das Ausbildungsberufsbild umfasst den gesamten Pflegebedarf sämtlicher Generationen in der Häuslichkeit, in der Tagespflege sowie in stationären Bereichen, insbesondere der Pflegeheime, Krankenhäuser, Wohngruppen und betreuten Wohnanlagen.

(2) Zur Ausbildung werden nur Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die für die Berufsausübung gesundheitlich geeignet sind und deren Ausbildungsstätte in Hamburg liegt.

(3) Die Ausbildung dauert zwei Jahre und schließt mit der Abschlussprüfung ab. Nach Ablauf eines Jahres erfolgt eine Zwischenprüfung, um den erreichten Ausbildungsstand festzustellen. Die Ausbildung umfasst insgesamt mindestens 960 Stunden Fachunterricht und mindestens 2.240 Stunden praktische Ausbildung.

**§ 3 Anwendung des
Berufsbildungsgesetzes**

Für die Ausbildung, einschließlich der Durchführung der Zwischen- beziehungsweise der Abschlussprüfung, sowie die Rechte und Pflichten der Auszubildenden beziehungsweise der Auszubildenden gelten die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März

2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Verordnungsermächtigung

(1) Der Senat wird ermächtigt, Näheres für eine geordnete und einheitliche Ausbildung im Beruf der Gesundheits- und Pflegeassistentenz durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu regeln. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiterübertragen; diese erlässt die Rechtsverordnung nach Satz 1 im Einvernehmen mit der für die Durchführung des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Behörde.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 sind zu regeln:

1. nähere Bestimmungen zur Zulassung gemäß § 2 Absatz 2,
2. die Anrechnung anderer Ausbildungen und Tätigkeiten auf die Ausbildung,
3. die während der Ausbildung zu vermittelnden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die das Ausbildungsberufsbild gemäß § 2 Absatz 1 mindestens umfasst,
4. der Ausbildungsrahmenplan, der die Ausbildung sachlich und zeitlich gliedert,
5. die Grundsätze der fachpraktischen Anleitung,
6. Bestimmungen über die Zwischenprüfung,
7. Bestimmungen über die Zulassung zur und Durchführung der Abschlussprüfung, einschließlich der Prüfungsgebiete und
8. die Prüfung für Externe.

(3) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 können ferner geregelt werden:

1. besondere sachliche und zeitliche Gliederungen und Stufungen der Berufsausbildung,
2. die Höchstdauer bei Unterbrechungen und Fehlzeiten,
3. die Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises der Auszubildenden,
4. besondere Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung im Rahmen beruflicher Fortbildung und
5. bis zu drei Jahre dauernde Teilzeitformen der Ausbildung.

§ 5 Ausbildungsorte, Praxisanleitung

(1) Ausbildungsorte sind die Berufsschule und die gemäß § 6 Absatz 2 anerkannten Einrichtungen, die die praktische Ausbildung durchführen (Ausbildungsbetriebe). Berufsschule und Ausbildungsbetriebe wirken bei der Durchführung der Berufsausbildung zusammen (Lernortkooperation).

(2) Die praktische Ausbildung darf nur in anerkannten Einrichtungen stattfinden, die für die Berufsausbildung geeignet sind und über eine angemessene Zahl an persönlich und fachlich geeigneten Praxisanleiterinnen oder Praxisanleitern verfügen.

§ 6 Aufgaben der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert diese durch Beratung der an der Berufsausbildung beteiligten Personen. Sie hat zu diesem Zweck Beraterinnen oder Berater zu bestellen. Auszubildende sind auf Verlangen verpflichtet, die für die Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten. Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die zuständige Behörde wacht nach Maßgabe der §§ 27 bis 32 BBiG über die Eignung der Ausbildungsbetriebe und der Ausbilderinnen und Ausbilder (Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal). Ist die Eignung nicht gegeben oder fällt diese fort, kann die zuständige Behörde das Einstellen und die praktische Ausbildung in der betreffenden Einrichtung nach Maßgabe des § 33 BBiG untersagen. Der Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung als Praxisanleiterin beziehungsweise Praxisanleiter gemäß § 5 Absatz 2 sowie die erforderliche Anzahl geeigneter Praxisanleiterinnen beziehungsweise Praxisanleiter kann durch Richtlinien bestimmt werden, die von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der für die Durchführung des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Behörde erlassen werden.

(3) Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach Maßgabe der §§ 34 bis 36 BBiG .

(4) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz obliegt der zuständigen Behörde.

§ 7 Berufsbildungsausschuss

(1) Die zuständige Behörde errichtet einen Berufsbildungsausschuss, dem Beauftragte der zuständigen Behörde, der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der für die Durchführung des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Behörde sowie der für die Gesundheitsberufe zuständigen Behörde angehören. Den Vorsitz bestimmt die zuständige Behörde.

(2) Die Mitglieder müssen für die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistent sachkundig sein. Im Übrigen richtet sich die Errichtung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses nach den §§ 77 und 78 BBiG.

(3) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Berufsausbildung nach diesem Gesetz zu unterrichten und zu hören, insbesondere beim Erlass beziehungsweise bei der Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

(4) Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, durch die Unterausschüsse gebildet werden können, denen andere als die in Absatz 1 genannten Mitglieder angehören können.

(5) Die Funktion des Berufsbildungsausschusses kann einem bei der zuständigen Behörde nach § 77 BBiG errichteten Ausschuss übertragen werden.

§ 8 Erprobungsklausel

(1) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Ausbildungsberufs der Gesundheits- und Pflegeassistent unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, kann von der nach § 4 Absatz 1 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abgewichen werden, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

(2) Die Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde, die diese im Einvernehmen mit der für die Durchführung des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Behörde erteilt.

§ 9 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden hat die zuständige Behörde die Dauer der Ausbildung um bis zu ein Jahr zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht und die Durchführung der Ausbildung nicht gefährdet wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung). Die erforder-

lichen Nachweise sind der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungszeit um bis zu ein Jahr verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung sind die Auszubildenden und die zuständige Berufsschule zu hören.

Abschnitt 2

Berufsausbildungsverhältnis

§ 10 Ausbildungsvertrag

(1) Wer andere Personen zur Berufsausbildung nach diesem Gesetz einstellt (Ausbildende), hat mit diesen vor Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag für die gesamte Dauer der Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 10 bis 25 BBiG zu schließen, sofern die Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes bestimmen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss inhaltlich dem Mustervertrag entsprechen, der von der zuständigen Behörde ausgegeben wird und ist von den Auszubildenden sowie den Auszubildenden und bei minderjährigen Auszubildenden auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern unverzüglich auszuhändigen.

(3) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Ausbildungsbereiter hat nach Abschluss des Ausbildungsverhältnisses unverzüglich bei der zuständigen Behörde den Antrag auf Eintragung in das nach § 6 Absatz 3 zu führende Verzeichnis zu stellen. Dem Antrag ist eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrages beizufügen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.

§ 11 Pflichten der Auszubildenden

Die Auszubildenden haben

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. den Auszubildenden von Kosten freizustellen, die im Rahmen der praktischen Ausbildung und im Zusammenhang mit dem Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung entstehen,
3. die Auszubildenden für die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen der Berufsschule und an Prüfungen freizustellen,

4. sicherzustellen, dass den Auszubildenden nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; die Verrichtungen müssen dem Ausbildungsstand und den Kräften der Auszubildenden angemessen sein,

5. den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen; das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden; auf Verlangen der Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 12 Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsbereiter haben den Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 89, 466), zuletzt geändert am 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402, 1404), in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 vom Hundert der Bruttovergütung hinaus. Können die Sachbezüge während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund nicht abgenommen werden, so sind sie nach den Sachbezugswerten abzugelassen.

§ 13 Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit, die mindestens einen und höchstens vier Monate beträgt.

§ 14 Vorzeitige Beendigung und Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Bestehen die Auszubildenden vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, endet das Ausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(2) Wird die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 15 Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
2. von den Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

§ 16 Schulpflicht

Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses schulpflichtig, wenn sich deren Ausbildungsstätte in Hamburg befindet.

Abschnitt 3 Bußgeldvorschriften

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 Absatz 2 ausbildet, ohne für die praktische Ausbildung geeignet zu sein,
2. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Besichtigung nicht oder nicht rechtzeitig gestattet,

3. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen Ausbildungsvertrag abschließt, der inhaltlich nicht dem Mustervertrag der zuständigen Behörde entspricht,
4. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrags nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
5. entgegen § 10 Absatz 4 die Eintragung in das dort genannte Verzeichnis nicht oder nicht unverzüglich beantragt oder eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift nicht beigefügt hat,
6. entgegen § 11 Nummer 3 Auszubildende nicht freistellt,
7. entgegen § 11 Nummer 4 Auszubildenden eine Verrichtung überträgt, die dem Ausbildungszweck nicht dient.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 3, 6 und 7 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Abschnitt 4 Schlussbestimmung

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. November 2006.

Der Senat

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gesundheits- und Pflegeassistenz

Vom 17. April 2007

Fundstelle: **HmbGVBl. 2007, S. 143**

Auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistenz (HmbGPAG) vom 21. November 2006 (HmbGVBl. S. 554) wird verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Nachweis der gesundheitlichen Eignung

Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Berufsausübung erfolgt durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns nicht älter als drei Monate sein darf. Dabei sollen die von der zuständigen Behörde bestimmten Formulare verwendet werden.

§ 2 Grundsätze der fachpraktischen Anleitung

(1) Die Auszubildenden haben in der praktischen Ausbildungszeit ein Praxisbegleitheft eigenverantwortlich zu führen. Die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter überprüft anhand des Praxisbegleitheftes die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und bestätigt dieses durch Unterschrift.

(2) Der Aufbau und die Inhalte des Praxisbegleitheftes können von der zuständigen Behörde vorgegeben werden.

(3) Die fachpraktische Anleitung umfasst mindestens 500 Stunden berufsbezogenen Unterricht, der durch außer-, über- oder innerbetriebliche Schulung durch den Ausbildungsbetrieb sichergestellt wird. Die Inhalte ergeben sich aus dem Ausbildungsrahmenplan nach § 6.

(4) Der Ausbildungsbetrieb stellt sicher, dass die Auszubildenden durch ordnungsgemäß durchgeführte und nachgewiesene Facheinsätze von mindestens je sechswöchiger Dauer die Tätigkeit mindestens in einer ambulanten und einer stationären Pflegeeinrichtungen sowie in einem Krankenhaus kennen lernen.

§ 3 Ausbildungsstandsfeststellung

(1) Während der Berufsausbildung zur Gesundheits- und Pflegeassistentin oder zum Gesundheits- und Pflegeassistenten ist eine Ausbildungsstandsfeststellung (Zwischenprüfung) durchzuführen. Sie soll nach der halben Ausbildungszeit stattfinden.

(2) Die Ausbildungsstandsfeststellung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan nach § 6 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse soll der Prüfling in einer schriftlichen Prüfung in einer Zeit von 60 Minuten sowie einer praktischen Prüfung in einer Zeit von 60 Minuten nachweisen, dass die Pflege von bis zu drei Pflegebedürftigen gezielt durchgeführt werden kann.

(4) Über die Teilnahme an der Ausbildungsstandsfeststellung erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung.

§ 4 Ausbildung in Teilzeitform

Wird die Ausbildung in Teilzeitform durchgeführt, soll die praktische Ausbildungszeit einen Umfang von vier Stunden täglich nicht unterschreiten.

Abschnitt 2 Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan

§ 5 Ausbildungsberufsbild

Die Ausbildung soll die folgenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege von Menschen aller Generationen unter Anleitung einer Pflegefachkraft (§ 2 Absatz 1 HmbGPAG) erforderlich sind:

1. eine professionelle Haltung unter Einbeziehung von Pflegekonzepten sowie der rechtlichen und vertraglichen Grundlagen entwickeln,
2. Menschen bei einer gesunden Lebensweise unter Berücksichtigung individueller Interessen unterstützen und fördern,
3. mit beruflichen Belastungen (psychisch und physisch) umgehen, Bewältigungsstrategien entwickeln und Maßnahmen zur Selbstpflege einsetzen,
4. Menschen bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung von ökonomischen und ökologischen Aspekten sowie individuellen Wünschen und Bedürfnissen unterstützen,
5. Kontakte mit pflegebedürftigen Menschen herstellen, mit ihnen einen respektvollen Umgang pflegen und sie unter Beachtung wesentlicher Vorbeugungsmaßnahmen bei der Grundversorgung unterstützen, Ressourcen erkennen und aktivierend in die Pflegehandlung einbeziehen,
6. im Pflegeprozess bei der Erstellung von Biographie und Pflegeplanung un-

terstützend mitwirken, den Pflegebe-
recht und die Pflegemaßnahmen selb-
ständig dokumentieren,

7. bei der Durchführung ärztlich veran-
lasster therapeutischer und diagnosti-
scher Verrichtungen mithelfen, Notfall-
situationen durch gezielte Beobachtung
rechtzeitig erkennen und die erforderli-
chen Informationen unverzüglich wei-
tergeben,
8. Menschen bei der Auseinandersetzung
mit chronischen, neurologischen und
dementiellen Erkrankungen sowie Be-
hinderungen unterstützen,
9. mit anderen Berufsgruppen, im thera-
peutischen Team, mit privat Pflegen-
den und Angehörigen unter Reflektion
der Situation und der eigenen Rolle zu-
sammenarbeiten,
10. Menschen in der Endphase des Le-
bens unterstützend begleiten und pfle-
gen.

§ 6 Ausbildungsrahmenplan

Die in § 5 in Verbindung mit § 2 HmbGPAG ge-
nannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen
nach der in der Anlage 1 enthaltenen Anleitung
zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der
Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan)
vermittelt werden.

Abschnitt 3 Abschlussprüfung

§ 7 Errichtung und Aufgaben von Prüfungsausschüssen

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung in
der Gesundheits- und Pflegeassistent errichtet
die zuständige Behörde Prüfungsausschüsse.
- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der
Grundlage dieser Ausbildungs- und Prüfungs-
ordnung die Prüfungsaufgaben.

§ 8 Zusammensetzung, Berufung

- (1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus
sechs Mitgliedern, und zwar je zwei Beauftrag-
ten der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber, der
Arbeitsnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und
der Lehrerinnen bzw. Lehrer an berufsbilden-
den Schulen. Die Mitglieder müssen für die
Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwir-
kung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Jedes Mitglied hat bis zu vier stellvertre-
tende Mitglieder, die jeweils derselben Gruppe
angehören müssen.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglie-
der werden von der zuständigen Behörde für
die Dauer von fünf Jahren berufen.

§ 9 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und der
Durchführung der Prüfung darf nicht mitwirken,
wer Angehörige bzw. Angehöriger des Prüflings
ist.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter gerader
Linie,
 5. Geschwister und deren Kinder und
Ehegatten,
 6. Ehegatten der Geschwister und Ge-
schwister der Ehegatten,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch Annahme als Kind
miteinander verbunden sind,
 9. Personen, die durch ein auf Dauer an-
gelegtes Pflegeverhältnis mit häusli-
cher Gemeinschaft wie Eltern mitein-
ander verbunden sind (Pflegschafts-
verhältnis).

Die in Satz 1 Nummern 2, 4 und 6 aufgeführten
Personen sind Angehörige auch dann, wenn
die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr
existiert; die in Satz 1 Nummer 9 aufgeführten
Personen sind Angehörige auch dann, wenn
die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht,
sofern sie weiterhin wie Eltern und Kind mitein-
ander verbunden sind.

(3) Ausbilderinnen bzw. Ausbilder sollen, soweit
nicht besondere Umstände eine Mitwirkung
zulassen oder erfordern, an der Zulassung zur
Prüfung beziehungsweise an der Durchführung
der Prüfung nicht mitwirken.

(4) Liegt ein Ausschlussstatbestand nach Absatz
1 vor oder bestehen Zweifel, ob die dort ge-
nannten Voraussetzungen gegeben sind, ist
dies der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden
des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen. Die
Entscheidung über den Ausschluss von der
Mitwirkung trifft die zuständige Behörde, wäh-
rend der Prüfung der Prüfungsausschuss. Die
betroffene Person darf an dieser Entscheidung
nicht mitwirken.

§ 10 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner
Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
und jeweils eine Stellvertreterin oder einen
Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und
seine Stellvertretung sollen nicht derselben
Mitgliedergruppe (§ 8 Absatz 1) angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist, sofern keine Plenarbeschlüsse erforderlich sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken und dabei jede der drei Gruppen nach § 8 Absatz 1 vertreten ist.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Geschäftsführung

Die zuständige Behörde regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung, insbesondere Einladungen zu Sitzungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

§ 12 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 13 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Behörde stimmt mit allen betroffenen Einrichtungen die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termine ab und legt diese fest. Die Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Behörde gibt die Termine einschließlich der Anmeldefristen allen Betroffenen rechtzeitig bekannt.

§ 14 Zulassung zur Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung sind Auszubildende zuzulassen,

1. die die Ausbildungszeit abgeleistet haben,
2. die an der vorgeschriebenen Ausbildungsstandsfeststellung teilgenommen haben sowie die vorgeschriebenen Praxisbegleithefte und Facheinsätze nachweisen und
3. deren Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder sie selbst noch deren gesetzliche Vertretung zu vertreten haben.

§ 15 Zulassung in besonderen Fällen

(1) Abweichungen von § 14 Nummer 1 kann die zuständige Behörde zulassen:

1. bei Vorliegen erheblicher Fehlzeiten, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird,

2. in den Fällen einer Abkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 9 HmbGPAG,
3. wenn andere Ausbildungen oder Tätigkeiten der Auszubildenden nachgewiesen werden, die im Umfang ihrer Gleichwertigkeit eine Anrechnung auf die Ausbildungszeit rechtfertigen.

Bei Abweichungen nach Satz 1 Nummer 2 sind der Auszubildende und die Berufsschule vor der Entscheidung anzuhören.

(2) Abweichend von § 14 Nummern 1 und 3 kann zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wer im Rahmen einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme ausgebildet worden ist, sofern die Maßnahme von der zuständigen Behörde anerkannt wurde. In diesem Fall kann die Ausbildungszeit um bis zu ein Jahr verkürzt werden.

§ 16 Anmeldung zur Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich. Dabei sollen die von der zuständigen Behörde bestimmten Anmeldeformulare verwendet werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sollen beigefügt werden:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung dokumentieren,
3. Zeugnis der Ausbildungsstandsfeststellung,
4. Bescheinigung über vorgeschriebene Facheinsätze,
5. Nachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Fall des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 .

§ 17 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Behörde. Der Zulassungsbescheid ist spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn unter Angabe des Prüfungstages und -ortes sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel dem Antragsteller oder der Antragstellerin zuzustellen.

(2) Hält die zuständige Behörde die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung kann von der zuständigen Behörde oder von der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 18 Prüfungsgebiete

(1) Die Abschlussprüfung umfasst einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Prüfungsteil. Sie erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (§ 6) festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 5) sowie auf die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Während des schriftlichen Prüfungsteils sollen in einer Zeit von höchstens 180 Minuten schriftlich Aufgaben aus den Prüfungsgebieten Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen, Unterstützung bei der Selbstpflege und Assistenz in besonderen Pflegesituationen bearbeitet werden.

(3) In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die indirekte und direkte Pflege für eine Gruppe von drei Pflegebedürftigen planen und durchführen können. Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einem Vorbereitungsteil von zwei Stunden (erster Tag) und einem Durchführungsteil von einer Stunde (zweiter Tag).

(4) Während des mündlichen Prüfungsteils sollen die Prüflinge Kenntnisse in den Prüfungsgebieten Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen, Unterstützung bei der Selbstpflege und Assistenz in besonderen Pflegesituationen nachweisen. Die mündliche Prüfung umfasst höchstens 15 Minuten pro Prüfling und kann in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt werden.

§ 19 Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Die oder der Prüfungsvorsitzende bzw. die zuständige Behörde kann Gäste zulassen. Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde sind berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein. Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(2) Die zuständige Behörde kann Sachverständige als Beobachterinnen bzw. Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 20 Leitung und Aufsicht

(1) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die zuständige Behörde im Einvernehmen mit den berufsbildenden Schulen oder Bildungsträgern die Aufsichtsführung. Sie soll sicherstellen, dass die

Prüflinge die Arbeit selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen. Über den Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In der praktischen Prüfung muss der Prüfungsausschuss mindestens durch ein Mitglied vertreten sein.

(3) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der oder des Vorsitzenden beziehungsweise der oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Aufsichtführende Personen können nur eine vorläufige Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 treffen. Die endgültige Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

(3) In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung mit 0 Punkten bewertet werden. Entsprechendes gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen. In diesem Falle ist das Zeugnis einzuziehen.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Prüflinge können nach erfolgter Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung nur zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist der zuständigen Behörde oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen. Im Krankheitsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, verlangt werden. Genehmigt die Behörde oder die bzw. der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der entsprechende Teil der Prüfung als nicht abgelegt. Wird die Genehmigung nicht erteilt, gilt die Prüfung oder der Teil der Prüfung als nicht bestanden. Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt, im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die Prüfungsunfähigkeit beschei-

nigt, nachgewiesen wird. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 24 Bewertungsmaßstäbe

(1) Die Leistungen in der Abschlussprüfung sowie die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen im besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut,

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= 91 - 81 Punkte = Note 2 = gut,

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= 80 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

= 66 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= 49 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= 29 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Die Gesamtnote setzt sich zu 50 vom Hundert aus dem Ergebnis der praktischen Prüfungsleistungen, zu 25 vom Hundert aus den Ergebnissen der schriftlichen Prüfungsarbeit und zu 25 vom Hundert aus den Ergebnissen der mündlichen Abschlussprüfung zusammen.

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Feststellung der Noten und die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung erfolgt durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses muss sich vor der Bewertung einen eigenen Eindruck von den Prüfungsleistungen verschaffen.

(2) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorläufig bewertet.

(3) Die praktischen Prüfungsleistungen werden von dem Mitglied oder den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 20 Absatz 2 vorläufig bewertet.

(4) Die praktische Prüfung ist von den beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den wesentlichen Abläufen zu dokumentieren; dabei sind die für die Bewertung durch den Prüfungsausschuss erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die vorläufigen Bewertungen und die Dokumentationen zur praktischen Prüfung dienen als Grundlage für die Bewertung nach Absatz 1.

(5) Der Prüfungsausschuss soll den Prüflingen am letzten Prüfungstag mitteilen, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ haben. Über das Ergebnis der Prüfung erhalten die Prüflinge unverzüglich einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Dabei ist als Termin des Bestehens beziehungsweise des Nichtbestehens der Tag des letzten Prüfungsteils einzusetzen.

§ 26 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen, im praktischen und im mündlichen Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen (Note 4,0) erbracht werden. Werden in einem Prüfungsteil mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(2) Der praktische Prüfungsteil wird mit ungenügend bewertet, wenn im Durchführungsteil (§ 18 Absatz 3) ungenügende Leistungen erbracht werden.

§ 27 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten:

1. zur Person des Prüflings,
2. über Ort und Zeit der Prüfung,
3. über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
4. über die Personen, die mit der Überwachung oder Aufsichtsführung beauftragt waren,
5. über die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die diesen in den praktischen Prüfungen vertreten haben,
6. über den Gegenstand der Prüfungsaufgaben,

7. über die Bewertung der Prüfungsleistungen; dabei sind die tragenden Gründe für die Bewertung festzuhalten und die festgestellten Mängel und Fehler zu bezeichnen, soweit sich diese aus der Bewertung nicht ableiten lassen.

§ 28 Prüfungszeugnis, Staatliche Anerkennung

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis mit Rechtsbehelfsbelehrung nach dem Muster der Anlage 2, das die in den Prüfungsteilen erzielten Noten ausweist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und von der zuständigen Behörde zu beglaubigen.

(2) Auf Antrag erteilt die zuständige Behörde eine Urkunde über die „Staatliche Anerkennung als Gesundheits- und Pflegeassistentin“ oder die „Staatliche Anerkennung als Gesundheits- und Pflegeassistent“ nach dem Muster der Anlage 3.

§ 29 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nichtbestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden, frühestens jedoch zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Jahren, gerechnet

vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses in bestimmten Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 16 und 17) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung sind außerdem Ort und Datum der nicht bestandenen Abschlussprüfung anzugeben.

§ 30 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs zu stellen. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Anträge auf Zulassung und die Niederschriften nach § 27 sind zwei Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 4 Übergangsregelung, Inkrafttreten

§ 31 Übergangsregelung

Auf Ausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien des Berufsausbildungsvertrages vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. April 2007.

Anlage 1

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zur Gesundheits- und Pflegeassistentin/
zum Gesundheits- und Pflegeassistenten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Ausbildungsjahr
1	Sich im Berufsfeld Pflege orientieren	<ul style="list-style-type: none"> a) die rechtlichen und vertraglichen Grundlagen der Ausbildung kennen und verstehen b) Möglichkeiten zur Weiterbildung in der Alten- und Krankenpflege kennen c) im Beruf der Gesundheits- und Pflegeassistenz orientieren d) Arbeitsfelder, Aufgaben und Tätigkeiten der professionell Pflegenden in den verschiedenen Gesundheitsberufen unterscheiden e) Aufbau und Organisation des jeweiligen Ausbildungsbetriebes in der stationären, ambulanten Alten- und Krankenpflege kennen f) Wege und Medien der betrieblichen Kommunikation nutzen g) im Team arbeiten und die eigene Rolle reflektieren h) an Teamsitzungen und Übergabegesprächen teilnehmen i) individuelle und kulturspezifische Bedürfnisse wahrnehmen und diese bei der Pflege berücksichtigen. j) Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen 	1. Ausbildungsjahr
2	Gesundheit erhalten und fördern	<ul style="list-style-type: none"> a) gesundheitsgefährdende oder belastende Faktoren rechtzeitig erkennen und Strategien zu deren Bewältigung entwickeln b) bei Hilfebedarf Unterstützungsangebote wahrnehmen c) gesundheitsfördernde Maßnahmen bei zu Pflegenden/Kunden unterstützen in Absprache mit dem Pflorgeteam z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Förderung hygienischen Verhaltens - Förderung gesundheitsunterstützender körperlicher Betätigung - Schlaffördernde Maßnahmen d) Einschätzung der Gefahren von Suchterkrankungen und Unterstützung der Betroffenen bei Maßnahmen zur Bewältigung oder Vorbeugung e) Vitalzeichen beobachten und dokumentieren f) Stress durch verschiedene Strategien (z.B. Entspannungsübungen, Musik) vorbeugen bzw. abbauen g) die Sexualität der Menschen respektieren und die Befriedigung sexueller Bedürfnisse ermöglichen h) individuelle Interessen der Menschen ver- 	1. Ausbildungsjahr

		wirklichen helfen z.B. musizieren, lesen, handwerkliche oder künstlerische Tätigkeiten	
3	Häusliche Pflege und hauswirtschaftliche Abläufe mitgestalten	<ul style="list-style-type: none"> a) Struktur, Organisation, Finanzierungsrahmen und Versorgungsangebote des ambulanten Dienstes/der Sozialstation beschreiben b) Beschwerden der zu pflegenden Menschen bzw. Kunden und deren Angehörigen ernst nehmen und gemeinsam Lösungen finden c) in akuten Fällen das Notrufsystem bedienen d) Unterstützung bzw. Durchführung der täglichen und/oder periodischen Hauspflege e) technische und elektrische Geräte fachgerecht bedienen f) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden g) ergonomische Gesichtspunkte bei der Durchführung der Arbeit einhalten h) charakteristische Symptome von Infektionskrankheiten erkennen und weiterleiten i) Infektionsschutzmaßnahmen in Absprache mit dem Team ergreifen j) berufsbezogene Hygienebestimmungen und Vorschriften beachten und anwenden k) den zeitlichen und sächlichen Rahmen des Arbeitseinsatzes einhalten l) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	1. Ausbildungsjahr
4	Bei der Körperpflege anleiten und unterstützen	<ul style="list-style-type: none"> a) auf der Basis der dokumentierten Daten Ressourcen erkennen b) nach biographieorientierten Pflegeplänen arbeiten c) Unterstützung bei der Körperpflege unter Berücksichtigung individueller Wünsche und hygienischer Kriterien leisten d) Hilfestellung beim An- und Auskleiden unter Einbeziehen der Ressourcen e) Erkrankungsbedingte körperliche Einschränkungen sowie Einschränkungen der Sinnesorgane erkennen und aktivierende pflegerische Unterstützung bei der täglichen Pflege leisten f) alle Formen der sinnlichen Wahrnehmung stimulieren (z.B. Basale Stimulation) g) bei der täglichen Pflege wesentliche Prophylaxen gegen Dekubitus, Intertrigo beachten 	1. Ausbildungsjahr

		<ul style="list-style-type: none"> h) die Ergebnisse pflegerischer Maßnahmen in betriebsüblichen Dokumentationssystemen festhalten i) gesundheitliche Veränderungen erkennen, weiterleiten und dokumentieren 	
5	Menschen bei der Nahrungsaufnahme und Ausscheidung anleiten und unterstützen	<ul style="list-style-type: none"> a) Mahlzeiten gesund und genussreich gestalten b) Lagerung und Hilfestellung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme c) mit Nahrungsverweigerung angemessen umgehen d) Hilfestellung bei der Ausscheidung leisten e) Ernährungs- und Flüssigkeitsprotokolle führen und Flüssigkeitsbilanzierung durchführen f) bei der täglichen Pflege wesentliche Prophylaxen gegen Soor, Parotitis, Obstipation und Inkontinenz beachten g) Hilfsmittel fachgerecht einsetzen h) Beobachtungen und durchgeführte Handlungen bewerten, dokumentieren und Auffälligkeiten (z.B. Dehydration, Schluckstörungen) weiterleiten i) mit Nahrungs sonden umgehen 	1. Ausbildungsjahr
6	Die Mobilität fördern und erhalten	<ul style="list-style-type: none"> a) die Beweglichkeit beobachten, Einschränkungen erkennen, weiterleiten und dokumentieren b) bei der Mobilisierung/Lagerung/Transfer Grundkonzepte (z.B. Bobath, Kinästhetik) berücksichtigen und die Sicherheit des zu Pflegenden gewährleisten c) ergonomische Grundsätze beachten d) auf der Basis der dokumentierten Daten Ressourcen erkennen, unter Anleitung Pflegeziele setzen und geeignete Mobilisierungsmaßnahmen planen sowie ihre Wirksamkeit überprüfen e) im Falle von eingeschränkter Mobilität spezielle Prophylaxen zur Vermeidung möglicher Folgeerkrankungen unter Anleitung durchführen f) Sturzgefahren erkennen und entsprechende Prophylaxen durchführen 	2. Ausbildungsjahr
7	Menschen bei der Bewältigung von Krisen unterstützen	<ul style="list-style-type: none"> a) beim Übergang in die Pflegesituation unterstützen, Hilfe beim Kennenlernen der neuen Umgebung anbieten b) Krisen- und Notfallsituationen erkennen und Hilfemaßnahmen veranlassen 	2. Ausbildungsjahr

		<ul style="list-style-type: none"> c) die Pflegefachkraft bei der Durchführung ärztlicher Verordnungen unterstützen: <ul style="list-style-type: none"> - Subkutane Injektionen (Insulin /Heparin) durchführen - bei der Wundversorgung assistieren - mit ableitenden Systemen umgehen - bei der Frühmobilisation mitwirken - bei der Stomaversorgung mitwirken d) Schmerzäußerungen weiterleiten und dokumentieren e) nicht medikamentöse schmerzlindernde Maßnahmen nach Pflegeplan durchführen 	
8	Menschen in besonderen Lebenssituationen unterstützen	<ul style="list-style-type: none"> a) pflegerische Maßnahmen und erforderliche Prophylaxen auf der Basis der Biografie und der vorliegenden Krankheitsbilder aktivierend durchführen b) Menschen mit Diabetes oder Herzinsuffizienz auf wesentliche Symptome hin beobachten und spezielle Maßnahmen unter Anleitung durchführen c) auf Anweisung ärztliche Tätigkeiten (Blutzucker kontrollieren, Insulininjektionen) durchführen und Medikamente verabreichen sowie die Wirkung/Nebenwirkung beobachten d) mit typischen Reaktionsweisen chronisch kranker Menschen angemessen umgehen e) Überlastungssituationen wahrnehmen, Gespräche mit Vertrauensperson suchen und Lösungsstrategien entwickeln f) Kontakte mit anderen Berufsgruppen oder Ehrenamtlichen pflegen 	2. Ausbildungsjahr
9	Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen unterstützen	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der täglichen Pflege biografische Aspekte sowie Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigen b) Rehabilitative Maßnahmen nach Pflegeplan zur Förderung der Beweglichkeit anwenden c) beim selbständigen Umgang mit Hilfsmitteln unterstützen d) den Schlaf fördernde Maßnahmen durchführen e) Harn-/ Stuhlkontinenz fördernde Maßnahmen durchführen f) angemessene Inkontinenzversorgung einschließlich Intimpflege durchführen g) Beeinträchtigungen von Menschen mit Morbus Parkinson, mit einem Schlaganfall, mit einer Querschnittlähmung wahrnehmen, Ressourcen erkennen, bei der Selbstpflege unterstützen und spezielle Maßnahmen unter Anleitung durchführen 	2. Ausbildungsjahr

		<ul style="list-style-type: none"> h) Menschen mit dementiellen Erkrankungen nach gängigen Konzepten pflegen, Tagesabläufe strukturieren und bei Beschäftigungen angemessen anleiten i) durch das Anregen der Sinne (Basale Stimulation) Verständigung fördern j) Situationen, in denen Gewalt ausgeübt wird, erkennen, angemessen darauf reagieren und präventive Maßnahmen ergreifen k) Konflikte im Team und unter bzw. mit den Menschen gemeinsam lösen 	
10	Pflege und Begleitung in der Endphase des Lebens	<ul style="list-style-type: none"> a) Sterbende beobachten und Anzeichen des nahenden Todes erkennen b) individuelle Pflegemaßnahmen auf der Basis genauer Beobachtung und der persönlichen Bedürfnisse durchführen c) die Umgebung der Sterbenden gestalten sowie für das Wohlbefinden und ggf. für religiösen Beistand sorgen d) Gespräche und Zuhören ermöglichen e) die ärztliche Schmerztherapie durch genaue Beobachtung, Durchführung der Anordnung und zusätzliche Pflegemaßnahmen unterstützen f) bei der Versorgung von Verstorbenen unter Berücksichtigung ihrer religiösen und kulturellen Identität assistieren g) Möglichkeiten und Angebote der persönlichen Trauerverarbeitung nutzen 	2. Ausbildungsjahr

Registernummer

Prüfungszeugnis
nach § 28 Abs. 1 der Verordnung
über die Ausbildung in der Gesundheits- und Pflegeassistentenz

Anrede Vorname Nachname

geboren am

in

hat am

vor dem Prüfungsausschuss für Gesundheits- und Pflegeassistentenz in Hamburg
die Abschlussprüfung für den staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

GESUNDHEITS- UND PFLEGEASSISTENZ

gem. § 26 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gesundheits- und Pflegeassistentenz
vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 143)

mit dem Gesamtergebnis

.....

bestanden.

Die in den einzelnen Prüfungsteilen gezeigten Leistungen wurden wie folgt bewertet:

Schriftlicher Teil:

Praktischer Teil:

Mündlicher Teil:

Die/ Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Bezeichnung der zuständigen Behörde)

(Siegel)

Unterschrift Ausschussvorsitz

Unterschrift Behördenvertreter

Hamburg, den

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle Widerspruch erheben.

Registernummer

**Staatliche Anerkennung
als
Gesundheits- und Pflegeassistentin/
Gesundheits- und Pflegeassistent**

Anrede Vorname Nachname

geboren am

in

hat am

vor dem Prüfungsausschuss für Gesundheits- und Pflegeassistenz in Hamburg
die Abschlussprüfung für den staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

GESUNDHEITS- UND PFLEGEASSISTENZ

gem. § 26 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gesundheits- und Pflegeassistenz
vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 143) bestanden.

Hamburg, den

(Bezeichnung der zuständigen Behörde)

(Siegel)

Unterschrift



Freie und Hansestadt Hamburg
BEHÖRDE FÜR BILDUNG UND SPORT
HAMBURGER INSTITUT FÜR BERUFLICHE BILDUNG
 HI 1/HI 11-1

Bildungsgangstudententafel

Schulform:	Berufsschule für Gesundheits- und Pflegeassistentz
------------	---

Ausbildungsdauer:	2 Jahre
Organisation:	Blockform
Orientierungsfrequenz/Basisfrequenz:	28 / 22 Personen je Klasse
Grundstunden:	34 je Woche
Standort:	W 1
Erprobung ab:	1. 8. 2006

<i>Lernbereiche und Fächer</i>	Unterrichts- stunden	Lernfelder
<i>Lernbereich I</i>	680	
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	140	1,2,3
Unterstützung bei der Selbstpflege	200	4,5,6
Assistenz in besonderen Pflegesituationen	260	7,8,9,10
Fachenglisch	80	
<i>Lernbereich II</i>	280	
Sprache und Kommunikation		
Wirtschaft und Gesellschaft		
Wahlpflicht		
<i>Summe</i>	960	
Innerhalb des Gesamtstundenvolumens sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden pro Schuljahr anzubieten.		

1. Das Gesamtstundenvolumen der Bildungsgangstudententafel ist auf der Grundlage eines Schuljahres festgesetzt, das 40 Unterrichtswochen umfasst. In Abhängigkeit insbesondere von der Lage der Sommerferien kann die Zahl der für eine Klasse insgesamt erteilten Unterrichtsstunden von der Bildungsgangstudententafel abweichen.
2. Die Schule entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Behörde über die Organisation des Unterrichts und seine zeitliche Strukturierung. Der Verlauf der Ausbildung wird für jede Klasse im Klassenbuch dokumentiert.
3. Die Fächeraufteilung kann je Schuljahr ganz oder teilweise zugunsten projektorientierter Unterrichtsvorhaben aufgehoben werden, sofern mind. 2 Drittel der gemäß obiger Studententafel je Unterrichtsfach zur Verfügung stehenden Stundenvolumina weiterhin je Unterrichtsfach unterrichtet und benotet werden. Ein einzelnes projektorientiertes Unterrichtsvorhaben muss mindestens ein Volumen von 40 Stunden aufweisen.
4. Bei Abschluss des Bildungsganges kann die Schule den Absolventen eine maximal einseitige Information über Details des Bildungsganges zur Verfügung stellen.

Anlage zur Bildungsgangstundentafel

Hamburger Bildungsplan Übersicht über die Lernfelder			
Lernfelder		Zeitrichtwerte	
		1. Jahr	2. Jahr
01	Sich im Berufsfeld orientieren	40	
02	Gesundheit erhalten und fördern	60	
03	Häusliche Pflege und hauswirtschaftliche Abläufe mitgestalten	40	
04	Bei der Körperpflege anleiten und unterstützen	80	
05	Menschen bei der Nahrungsaufnahme und Ausscheidung anleiten und unterstützen	60	
06	Die Mobilität erhalten und fördern		60
07	Menschen bei der Bewältigung von Krisen unterstützen		80
08	Menschen in besonderen Lebenssituationen unterstützen		60
09	Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen unterstützen		80
10	Menschen in der Endphase des Lebens begleiten und pflegen		40
Summe		280	320